

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 1 (1843)

Quellentext: Die Zürcherischen Königs- und Kaiserregesten aus dem Zeitraume von 852-1400
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die den Städten Zürich und Winterthur, den Klöstern
im Canton Zürich und einigen Edeln von Karo-
lingern und Römischen Königen und Kaisern
von 852 bis 1400 ertheilten Urkunden,

chronologisch geordnet und in Auszüge gebracht,

von

GEROLD MEYER VON KNONAU,

Staatsarchivar des Cantons Zürich.

„Wenn es wahr ist, dass das Selbstbewusstsein der Nationen in ihrer Geschichte ruht, und wenn Niemand seiner selbst vergessen, sondern vielmehr sich kennen soll, so werden Zeit und Kraft, die auf das Studium der Urkunden verwendet werden, nicht vergeudet sein, diene das aus den Urquellen hervortretende, treue Bild dessen, was unser Vaterland gewesen ist, nun zur Belehrung oder — nur zum Andenken.“

Dr. Johann Friedrich Böhlmer.

Wir haben nur diejenigen Kaiser- und Königs-Urkunden bearbeitet, deren Aechtheit uns erwiesen schien. Der grösste Theil derselben, man dürfte sagen beinahe alle, sind sehr gut erhalten und nur bei wenigen fehlen die Siegel. Eines, das zufolge der Urkunde in goldener Kapsel sich befinden sollte, mangelt, vermuthlich weil einst eine geldbedürftige Hand darnach gelüstete.

Von diesen Urkunden sind bis auf Albrecht I. alle in Lateinischer Sprache verfasst. Die erste Deutsche fällt in das Jahr 1298. Von da an mehren sich die letztern immer mehr und Lateinische kommen später selten vor. Von den 191 Urkunden sind 89 Lateinisch und 102 Deutsch. Die letztern bezeichneten wir durch ein Sternchen.

Da wo die Jahre in den Urkunden fehlten, haben wir sie durch die Indictionen oder das Regierungsjahr des Kaisers oder Königs auszumitteln gesucht und sie in Parenthese eingeschlossen.

Die Ausstellungszeit und -Orte sind buchstäblich den Urkunden ent-
hoben; daher die ungleiche Schreibart, was den Urkundenkennern nicht
auffallen kann, da sie wissen, dass Orts- und auch Personennamen oft
in einer und derselben Urkunde verschieden geschrieben sind. Die
Monate und Tage sind von uns, wo es nöthig war, nach dem jetzigen
Kalender berechnet worden.

Einige uns unbekannt gebliebene Orts- und Geschlechtsnamen, in
den Urkunden selbst vorkommend, theilen wir ebenfalls buchstäblich
mit, und haben sie zur Bezeichnung durch Anführungszeichen ange-
deutet.

Ludwig II. der Deutsche.

1. 852. (Ohne Tag). Indictione XV. Reg. X. Mogontie.

Er thut kund, wie R a b a n, Erzbischof von Mainz, S a l o -
m o n, Bischof von Constan z, auch F o l c o w i n, Abt von Rei-
chenau und viele andere auf der allgemeinen Kirchenversamm-
lung zu Mainz sich an ihn gewendet und ihm einen gewissen
Edeln aus Alemannien, Namens W o l v e n, der, sowie dessen
Vater und Grossvater ein Kloster, R h e i n a u genannt, im
Thurgau, in der Grafschaft A d a l h a m s gegründet, mit der
Bitte vorgestellt haben, er, der König, möchte den Mönch
G o z b e r t, der, wie Wolven sagte, von den Klosterbrüdern und
von ihm selbst gewählt worden, als Abt einsetzen. Diess habe
er gethan, in der Meinung, dass der Erwählte eine zweckmä-
ssige Verwaltung führe, dass er und seine Nachfolger von Nie-
mandem vertrieben werden sollen, wofern sie nicht in eine
solche Uebelthat sich verwickeln, welche die Geistlichen unter
sich selbst sich nicht vergeben. In diesem Falle möge ein Abt
vorerst in einer allgemeinen Constan zischen oder Main zischen
Kirchenversammlung durch ein ordentliches Urtheil entsetzt
werden. Wenn ein solcher auf diese Weise entsetzt oder ster-
ben würde, so soll kein Abt von einem andern Orte her daselbst
eingesetzt werden, ausgenommen, wenn kein Tauglicher sich
unter den Klosterbrüdern fände. Weil die Kastvögte gewöhnlich
ihre Macht missbrauchen und aus Beschützern gierige Schädiger
werden, so habe er dem Abt und seinen Nachfolgern die Be-

fugniss eingeräumt, dass sie mit dem Rathe weiser Leute selbst aus dem weltlichen Stande rechtschaffene Männer zu Kastvögten wählen mögen. Niemand soll sich ohne die Ernennung des Abtes und das Gutheissen der Klosterbrüder diese Gewalt anmassen. Auch sollen der König und seine Nachfolger Demjenigen, dem der Abt die Kastvogtei anvertraut, die Reichsvogtei übertragen. Würde der Kastvogt ungetreu werden oder Gewalt an Personen oder Sachen ausüben oder ohne des Abts Erlaubniss einen andern Kastvogt aufstellen und auf dreimalige Erinnerung nicht die Rechtsverletzung gut machen, so soll er sogleich die Kastvogtei verlieren. Auch soll der Kastvogt in dem genannten Oertchen keine eigene Gerichtsgewalt ausüben, wenn er nicht vom Abt selbst berufen und von demselben dafür angesprochen wird. Wer diese Verordnung seines Vaters Ludwig und seines Grossvaters Carl übertritt, fällt in die Strafe von 60 Pfund Gold, die zur Hälfte der kaiserlichen Pfalz, zur Hälfte dem Abt zufallen soll.

2. (853) XII. Kld. Augt. (21. Juli). Indictione prima. Reg. XX.
Regunesburg ciuitate.

übergibt zu seines Grossvaters Carl Seelenheil, seines Vaters Ludwig, seiner Gattin und seiner Nachkommen ewiger Belohnung den Hof Zürich¹⁾, im Herzogthum Alemannien, im Thurgau mit allen Zubehörden, nämlich: das Ländchen Uri mit Kirchen, Häusern, übrigen Gebäuden, den darauf wohnenden Leibeigenen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters, angebauten und unangebauten Ländereien, Wäldern, Wiesen, Weiden²⁾, Gewässern, Wasserabflüssen, Durch-, Aus- und Eingängen, Gesuchtem und noch Aufzufindendem, allen Zinsen und den verschiedenen Ertragnissen, überdiess den Forst Albis, dem Kloster, welches in dem Orte Zürich liegt, wo die Körper der heil. Märtyrer Felix und Regula begraben sind, damit daselbst immer von geistlichen Frauen ein klösterliches

¹⁾ Curtim Turegum. — ²⁾ Pratis, pascuis; man dürfte statt Wiesen und Weiden auch sagen Wunn und Weide.

Leben geführt werde. Auch überlässt er das genannte Kloster seiner Tochter *Hild eg ar d*, damit sie ihre geistlichen Schwestern zu einem klösterlichen Wandel anhalte, ernähre und das, was ihr geschenkt wurde, nach Kräften in Aufnahme bringe. Endlich befiehlt er, dass kein Richter oder Graf an dem besagten oder an einem andern zu demselben gehörenden Orte Freie oder Leibeigene beschwere oder beleidige, weder durch Bürgschaften, Leistungen, Bussen oder Bänne oder irgend eine andere Vergewaltigung, so dass diese Stiftung unter seiner Wahrung und dem Schutze ihrer Immunität mit den bestellten Kastvögten auf alle Zeiten hinaus gesichert bleibe.

3. (858) II. Idus Aprilis (12. April). Indictione VI. Reg. XXVI.
In uilla Franconofurt Palatio Regio.

thut kund, dass *Wolven*, sein Vasall, in Gegenwart seiner Getreuen ihm eine Schrift vorgelegt habe, in welcher enthalten sei, wie dessen Vorfahren ein Kloster, Namens *Rheinau*, im Herzogthum Alemannien, im Thurgau, nämlich in der Grafschaft *Adalhelms*, zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria erbaut haben, das aber nach ihrem Tode von feindseligen Menschen beinahe ganz zerstört worden, daher er, *Wolven*, aus Liebe zu Jesu Christo und zum Heile seiner und seiner Vorfahren Seelen, das Kloster zu Ehren der sel. Jungfrau Maria, auch des Apostelfürsten Petrus wiederhergestellt, es mit neuen Reliquien von Heiligen ausgerüstet und demselben, einzig mit Ausnahme dessen was er dem *Laufen* zugewendet, von seinem Eigenthum übergeben habe, was er im Thurgau besessen, d. i. alles dasjenige, was ostwärts des rechten Weges von *Schlatt* nach *Haselbrunn* liegt, von da geradewegs nach »*Luzzilin*« bis zu der dortigen Quelle, dann der Quelle nach bis zu den drei Kreuzen, ferner bis zu der Furth, von dieser Furth dem Wege nach zum Markstein, von da zu der Quelle in »*Emmanrieth*«, von dieser Quelle nach dem »*Rotinbach*«, von da bis zu dem Ausflusse desselben und bis in die Mitte der Tiefe des *Rheins*, demnach von der besagten Mark westlich alles was ihm zugehörte, sowohl in *Rheinau* als in *Marthalen*,

Ellikon, Uhwiesen, Wildensbuch, Rudolfingen, Trüllikon, Benken, Truttikon, Schlatt, Stammheim, Nussbaumen, Moerlen, und im Albgau Alpfen, Waldkirch, auch was er in Italien, im Veroneser- und in Tortonesergau ererbt hat, mit allen Zubehörden, nämlich Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern, Wasserabflüssen, angebauten und unangebauten Ländereien, Beweglichem und Unbeweglichem, nämlich 104 Höfe, mit Ausnahme des Salischen Landes, und 300 Leibeigene, deren Namen in seiner Schenkungsurkunde enthalten sind. Nachdem diess geschehen war, sei er abermals an seinen Hof Ulm gekommen und habe das vorgenannte Kloster und was dazu gehört aus seinem Recht und seiner Gewalt in das königliche Recht, Herrschaft und Schutz ¹⁾ übergeben, in der Meinung, dass alles von diesem Tage an und in Zukunft unter königlicher Obhut und Bewahrung der Immunität bleibe. Es habe ihm hierauf gefallen, dem Wolven das Kloster zu überlassen, so dass er es auf Lebenslänge unter königlichem Schutz im Dienste Gottes inne habe und dasselbe ohne Jemandes Widerspruch oder Verhinderung besitze. Nach seinem Ausgange aus diesem Leben soll es den Mönchen gestattet sein, nach des Königs und dessen Nachfolger Befehl einen Abt selbst zu wählen. Der Abt soll, beständige Gebete ausgenommen, zu nichts gehalten sein, als jährlich ein Pferd mit einem Schild und einer Lanze dem königlichen Haus zukommen zu lassen. Er schliesst mit dem Gebote, dass weder einer seiner Nachfolger, noch ein Graf, noch irgend eine andere Behörde das Kloster beunruhe, irgend eine Beeinträchtigung ihm zufüge, ohne seine Einwilligung keine Beherbergung verlange, den Abt zu Reisen anhalte, Leibeigene des Klosters ungerechterweise zu etwas nöthige, auch Niemand sich unterfangen soll, in dessen Güter, andere Besitzungen oder zu unerlaubter Zeit in das Innere des Klosters einzudringen, dagegen mögen unter des Königs Obhut und Bewachung der Immunität die Klosterbrüder künftighin das Kloster friedlich bewohnen, ihren Gottesdienst halten,

¹⁾ Mundeburdum.

für den König, seine Gattin, seine Nachkommen und das Ganze von Gott ihm anvertraute Reich, Gottes Erbarmen erlehen.

4. (858) XVI. Kal. Maji (16. April). Indictione VI. Reg. XXVI.
In uilla Franchonofurt palatio Regio.

schenkt dem Kloster in Zürich, auf das Begehren seiner Tochter Hildegard, zu seines Grossvaters, Kaisers Carl Seelenheil, seines Vaters Ludwig, seiner Gattin und seiner Nachkommen ewiger Belohnung, den Hof Cham im Herzogthum Alemannien, im Thurgau, mit allen Zubehörden, nämlich: mit Kirchen, Häusern, übrigen Gebäuden, den darauf wohnenden Leibeigenen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters, angebauten und unangebauten Ländereien, Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern, Fischenzen oder Fischern, Wasserabflüssen, Durch-, Aus- und Eingängen, Gesuchtem und noch Aufzufindendem, allen Zinsen und verschiedenen Ertragnissen.

5. (863) VIII. Kal. Nouemb. (25. October). Indictione XII.
Reg. XXXII. Reganesburc.

thut kund, dass seine Gattin Hemma ihn gebeten habe, er möchte selbst den Schutz und die Bewachung der Immunität des Klosters in Zürich und dessen was dazu gehört übernehmen, dem seine Tochter Bertha vorsteht. Er habe diesem Ansinnen seine Zustimmung ertheilt, dessen Schutz übernommen, und befehle, dass kein Richter oder Graf sich unterfange, in irgend einer Sache, die diesem Kloster angehört, etwas Unrechtes zu begehren und dass Niemand es wage, Freie oder Leibeigene, die demselben angehören, zu irgend einer Zeit zu beschweren oder zu beleidigen, weder durch Bürgschaften, Leistungen, Bussen oder Bänne oder irgend eine andere Vergewaltigung, so dass diese Stiftung unter seiner Wahrung und dem Schutze ihrer Immunität mit den bestellten Kastvögten auf alle Zeiten hinaus gesichert bleibe.

6. (868) X. Kal. Aug. (23. Juli). Indictione I. Reg. XXXVI.
Regunesburc.

lässt die Leibeigenen Helmmerrat und Gozzila, die er von

dem Regulastifte¹⁾ eingetauscht hatte, gegen drei andere Leibeigene frei, spricht sie von allen Banden der Leibeigenschaft los, und will, dass es dabei auf immer sein Verbleiben habe, wie bei den übrigen Leibeigenen, die von Fränkischen Kaisern und Königen durch einen solchen Act ihre Freilassung erhalten haben.

7. (870) XIII. Kal. Aprilis (20. März). Indictione III. Reg. XXXVII. Franconofurt.

urkundet, er habe zum Heile seiner Seele, derjenigen seines Grossvaters, seines Vaters, seiner Gattin und seiner Kinder einige Theile seines Eigenthums dem Kloster Rheinau, wo jetzt Wolven Abt ist, überlassen, nämlich das was Odilleoz in folgenden Orten besass, in Gächlingen, Siblingen, Hofstetten, Jestetten, Altenburg, Balm, Schwabenau, Rafz, Wolfensreute, Wilchlingen, Haslach, Erzingen, Wissweil und Lauchringen, mit den Kirchen und allen kirchlichen Gegenständen, den Leibeigenen beiderlei Geschlechts, Höfen, Gebäuden, angebauten und unangebauten Ländereien, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern, Wasserabflüssen, Mühlen, Fischereien, Gebahntem und Ungebahntem, Ein- und Ausgehendem, Gesuchtem und noch Aufzufindendem und allen rechtlichen Zubehörden, überdiess auch, von dem Orte Laufen bis an den Schwaben, an jedem dritten Tage oder dritten Nacht und von da an auf beiden Seiten des Rheins bis zum Einflusse der Thur das Fischerrecht, ohne Jemandes Widerspruch. Nach dem Tode des genannten Abts sollen die Klosterbrüder das Recht haben, nach der Regel des heil. Benedicts den Abt zu wählen, so lange sie einen solchen finden können, und wenn es sich, was Gott verhüte, zutrüge, dass an seiner Statt unter ihnen keiner gefunden werden könnte, so mögen sie, ohne Nachtheil des Wahlrechtes, aus jedem Mönchsorden, wo sie wollen, sich einen Vorsteher erwählen, bis die göttliche Güte verfügt, dass wieder unter ihnen ein ihren Wünschen entsprechender Verwalter gefunden werden kann.

¹⁾ De potestate sancte Regulae.

8. (870) XIII. Kal. Aprilis (20. März). Indictione III.
Reg. XXXVII. Franconofurt.

urkundet, da er von Gott erhöht worden sei, so gezieme es ihm, dessen Vorschriften zu gehorchen und die ihm geweihten Orte zu erheben, was er als zuträglich für sein zeitliches und ewiges Wohl ansehe. Es soll daher Jedermann wissen, dass er zum Heil seiner Seele, sowie auch derjenigen seines Grossvaters, seines Vaters, seiner Gattin und seiner Kinder den Theil seines Eigenthums, den Odilleoz inne hatte, dem Kloster Rheinau übergeben habe, wo jetzt, wie bekannt, Wolven Abt ist; dass er wolle, dass dieser Abt zeitlebens sicher gestellt sein soll, und dass nach dessen Tod die Klosterbrüder das Recht haben sollen, einen Abt zu wählen, so lange sie einen solchen in ihrer Mitte finden, der vor dem Herrn und vor der Welt dessen würdig sei.

Lothar II. der Jüngere.

9. (869) XI. Kal. Febr. (22. Januar). Indictione II. Reg. XIV.
Urba, uilla regia.

Er thut kund, da Bertha, die Tochter seines Oheims, ihn durch Abgeordnete um einige Gegenstände gebeten habe, die ihr wohl zu statten kommen würden, habe er aus Zuneigung für seine Schwester und dass sie als emsige Mitfürbitterin seine Freundschaft mit seinem Oheim, ihrem Vater und ihrer Mutter befestigen helfe, befohlen, dass urkundlich seiner vorgenannten Schwester Bertha das Lehen im Elsassgau, welches der Knabe Ercengar in Ammerschwihir und in Schlettstadt durch königliche Verleihung inne habe, mit allem was dazu gehört und den Leibeigenen beiderlei Geschlechts als Eigenthum zugesichert werde, und dass sie ohne Jemandes Einrede verfügen möge, was sie wolle.

Carl II. der Dicke.

10. 878 Non. Kal. Apr. (24. März). Indictione XIII. Reg. II. (Ohne Ort).

Er bestätigt die Vergabung derjenigen Gegenstände, welche König Lothar einst seiner Schwester Bertha zu Handen des

Felix- und Regulaklosters in der Burg Zürich¹⁾ als Eigenthum im Elsass in den Weilern Schlettstadt, Kientzheim, Kinsheim, Altheim und Carsbach zum Heile seiner und seiner Eltern Seelen überlassen hatte.

11. 879 Non. Mar. (7. März). Indictione XIV. Reg. III. (Ohne Ort).

bestätigt die Vergabung derjenigen Gegenstände, welche König Lothar einst seiner Schwester Bertha zu Handen des obigen Klosters als Eigenthum im Elsass in dem Orte Ammerschwyr zum Heile seiner und seiner Eltern Seelen überlassen hatte.

12. 881 XI. Kal. Jun. (22. Juni). Indictione XIV. Imp. I. (Ohne Ort).

schenkt Wolfgrim den Weiler Wipkingen mit allem was rechtmässig dazu gehört, nämlich: Leibeigenen, Ländereien, Wiesen, Wäldern, Gewässern, Wasserabflüssen, angebauten und unangebauten Ländereien, Beweglichem und Unbeweglichem, alles ohne Ausnahme auf Lebenszeit, doch so, dass nach dem Tode des Wolfgrim der Weiler dem Kloster zu Zürich, zum Nutzen der daselbst Gott dienenden Schwestern, gehören soll. Wenn Jemand diese Verfügung verändern oder brechen wollte, soll derselbe 1000 Mark des bessten Goldes demjenigen, dem er diese Gewalthat zuzufügen versucht hat, zu bezahlen schuldig sein.

13. 883 IV. Kal. Mar. (27. Febr.) Indictione I. Imp III.

Ad ulma curte imperiali.

thut kund, ihm seien die Verordnungen, Berechtigungen und Immunitäten, die sein Vater Ludwig eines gewissen Klosters wegen ertheilt habe, vorgelegt worden, in welchen die Schenkungen dieses Klosters mit Höfen, Häusern, Wäldern, Gewässern und allen Zubehörden enthalten seien und wie die Klosterfrauen ihn gebeten, er möchte jene Verordnungen bekräftigen. Er habe in Entsprechung dieses Ansuchens befohlen, dass alle

¹⁾ Castello Turego.

kirchlichen Gegenstände des zu Ehren des heil. Felix und der heil. Regula erbauten Klosters im Zürichgau unter seinem Schutze ohne Jemandes Widerspruch und unabhängig von richterlicher Macht, gemäss der väterlichen Stiftung, während seiner Lebenszeit unverletzt bleiben sollen.

Otto I. der Grosse.

11. 952 Kal. Mar. (1. März). Indictione X. Reg. XVI. Turegum.

Er thut kund, dass er auf die Bitte seiner Gemahlin Adelheid die Schutzherrlichkeit über alles Eigenthum des im Dorfe Zürich gelegenen Klosters, wo die heil. Märtyrer Felix und Regula begraben liegen, übernommen habe, mit den Gegenden, Leuten, der Kirche St. Peter, dem derselben zugehörenden Hofe, dem Hof Stadelhofen, demjenigen in Bosswil und seinen Umgebungen, dem Weiler Wipkingen, der Hälfte der Kirche Rümlang mit acht dabei liegenden Huben ¹⁾, zugleich mit denjenigen, welche sie zuerst in Fällanden besass, dessgleichen in Maur, Dikenau ²⁾, Bürglen und Silenen, welche beide letztern das Kloster in seiner, des Königs, Gegenwart erworben hat, ebenso im Elsass, Kientzheim, Altheim, Kinsheim, Ludretikon, Horgen, mit dem Grundzins in Uster, und allem was es hat und noch bekommen wird. Er beschliesst also, dass kein Richter oder Graf gegen irgend etwas, was dem Kloster zugehört, etwas Unrechtes begehe, und dass Niemand es wage, Gotteshausleute, Freie oder Leibeigene zu irgend einer Zeit zu beschweren oder zu beunruhigen weder durch Bürgschaften, Leistungen, Fried- oder Strafgelder, so dass diese Stiftung unter seiner Wahrung und dem Schutze ihrer Immunität mit den bestellten Kastvögten auf alle Zeiten hinaus gesichert bleibe.

¹⁾ Mansus, Hube, ein noch heut zu Tage in der östlichen Schweiz bekannter Name kleinerer älterer Lehengüter. — ²⁾ Jetzt Kaltenstein im Küssnachterberg.

15. 952 VI. Idus Mar. (10. März). Indictione X. Reg. XVI. Erenstein.

thut kund, dass er, auf Verwendung der Aebtissin Regulinde einem Leibeigenen der Heiligen Felix und Regula einige ihm zugehörnde Gegenstände im Zürichgau, in der Grafschaft Guidos zum Eigenthum übergeben und seine Rechte auf denselben übertragen, nämlich den Hof »Rufers« mit Wiesen, Gebäuden, Wäldern, Weiden, Aeckern, angebauten und unangebauten Ländereien, Gebahntem und Ungebahntem, Ausgehendem und Eingehendem, Gesuchtem und noch Aufzufindendem, und ihm die Macht ertheilt habe, zu verschenken, zu verkaufen, auszutauschen, zu vererben, für das Wohl seiner Seele darüber zu verfügen, überhaupt nach seinem Gefallen damit zu schalten, ohne Jemandes Widerspruch. Sollte Jemand diese königliche Verfügung verletzen, so sei derselbe in eine Busse von 60 Pfund des besten Goldes verfallen, wovon die eine Hälfte der königlichen Kammer, die andere dem oben besagten Manne zukommen soll.

16. 973 XV. Kal. Sept. (18. August). Indictione XV. Reg. XXXIV.
Imp. XIII. ¹⁾ Constantiae.

thut kund, dass er auf die Bitte des Bischofs Conrad von Constanx die von seinen Vorfahren, Königen und Kaisern dem Kloster Rheinau, welches nächst Gott und den Heiligen ihm und seinen Nachfolgern unterworfen ist, ertheilten Immunitäten nach dem Inhalte der Urkunden bestätige, so dass die nach der Regel Benedicts im Kloster lebenden Ordensbrüder ihren Abt und nach freiem Willen einen Kastvogt ernennen mögen. Er gebiete, dass das Kloster, dessen Bewohner und seine Angehörigen ausserhalb desselben mit Schenkungen und rechtmässigen Zubehörden von Niemandem höhern oder niedern Standes beunruhigt oder gekränkt werden, sondern dass der Abt ohne Jemandes Einrede seine Mönche auf ordentliche Weise beherrsche, den Haus-

¹⁾ Da Otto am 7. Mai 973 starb, so muss die Urkunde 972 ausgestellt worden sein.

genossen befehle, die Angelegenheiten des Klosters leite und inner- und ausserhalb desselben allem nach seinen Einsichten auf geziemende, angemessene und nützliche Weise vorstehe.

Otto II. der Rothbärtige.

17. 974¹⁾ IV. Kal. Julii (29. Juni). Indictione I. Reg. XIII.
Imp. VI. WORMATIAE.

Er bestätigt die von seinen Vorfahren, Königen und Kaisern dem Kloster Rheinau ertheilten Immunitäten. Die Aufzählung der Freiheiten des Klosters ist dem Inhalt der vorhergehenden Urkunde gleichförmig,

Otto III. das Wunder der Welt.

18. 995 III. Idus Octob. (13. October). Indictione VIII. Reg. XII.
Quintiliniburg.

Er thut kund, dass er auf die Bitte seiner Muhme, der Aebtissin Mathilde, und seiner Getreuen, des Erzbischofs Willigis von Mainz und Willibalds, Vorstehers der Kirche von Worms, vornämlich für das Heil seiner und seiner Eltern Seele, dem zu Ehren der heil. Mutter Gottes, des Apostelfürsten Petrus und des Märtyrers Blasius erbauten Klosters Rheinau, dem Notker als Abt vorsteht, jenes Land, welches der Bischof Gebhard von Constanx unrechtmässiger Weise inne hat, wieder zugestellt habe, in der Meinung, dass er, Notker und seine Nachfolger dasselbe benützen, behalten und ohne Einrede, Beunruhigung oder Verminderung besitzen sollen. Sollte, was der König nicht glauben will, ein Erzbischof, Bischof, Herzog, Graf, Kastvogt oder irgend ein anderer Hoher oder Niedriger des Reichs mit ruchloser Verwegenheit diese Wiedereinsetzung und Bekräftigung zu brechen versuchen, so soll der in eine Busse von 100 Pfund des besten Goldes verfallen sein, zur Hälfte an die königliche Kammer, zur Hälfte an das Kloster zahlbar.

¹⁾ Die Urkunde muss 973 ausgestellt worden sein.

Heinrich III.

19. 1049 V. Idus Julii (11. Juni). Indictione II. Reg. XI.
Imp. III. Aquis.

Er thut kund, der Abt Richard habe ihm eine Urkunde vorgelegt des Inhalts, dass Wolven zum Heile seiner Seele und zu demjenigen seiner Verwandten im Herzogthum Alemannien, in der Grafschaft Bertholds das von ruchlosen Menschen vernachlässigte und beinahe zerstörte Kloster Rheinau aus Liebe zu Jesu Christo und dessen allerheiligsten Mutter, der Jungfrau Maria, auch zu Ehren des Apostelfürsten Petrus und des heil. Märtyrers Blasius wieder erbaut, und demselben alle ihm zuständigen Ortschaften, nämlich im Thurgau Marthalen, Ellikon, Holzheim¹⁾, Wildensbuch, Rudolfingen, Trüllikon, Benken, Truttikon, Schlatt, Stammheim, Nussbaumen, Moerlen, im Albgau Alpfen, Waldkirch, auch was er in Italien, im Veroneser- und Tortonesergau durch Erbschaft besass, »Curtenova«, »Chodrun« und »Rubessel« und im Klettgau Gächlingen, Siblingen, Hofstetten, Jestetten, Altenburg, Balm, Schwabau, Rafz, Wolfensreute, Wilchingen, Haslach, Erzingen, Wissweil, Lauchringen, mit Kirchen, allen kirchlichen Gegenständen, Leibeigenen beiderlei Geschlechts, Höfen, Gebäuden, angebauten und unangebauten Ländereien, Wiesen, Feldern, Weiden, Wäldern, Gewässern, Wasserabflüssen, Mühlen, Fischereien, Jagden, Aus- und Eingehendem, Gebahntem und Ungebahntem, Gesuchtem und noch Aufzufindendem und allen rechtlichen Zubehörden zu beständigem Besitze geschenkt habe, worauf das Kloster in die Gewalt und die Herrschaft Königs Ludwig und seiner Nachfolger, Könige und Kaiser überging, in der Meinung, dass es unter deren Schutz mit allen seinen Rechten und ohne irgend eine Benachtheiligung verbleibe. Da nun diese Gegen-

¹⁾ Van der Meer hält diesen Ort, der in Urk. 3 Altheim geschrieben war, für das jetzige Uhwiesen, wie mir am 21. VII. 1842. der Hochw. Herr Prior Fridolin Waltenspül in Rheinau gefälligst meldete.

stände so von seinen Vorfahren her rechtmässigerweise in seine Gewalt gekommen seien, so wolle er, der Kaiser, dass sie mit den nämlichen Rechten unter seinem kaiserlichen Schutze zu seinem und seines Vaters, des Kaisers Conrad, seiner Mutter, der Kaiserin Gisela Seelenheil verbleiben, und bestätigt die von den frühern Königen und Kaisern dem Kloster ertheilten Freiheiten.

Heinrich IV.

20. 1067 VI. Idus Junii. (8. Juni). Indictione V. Reg. XI. Augeae.

Er urkundet, nachdem er dem Rumald, Bischof von Constanz, auf dessen Begehren das Kloster Rheinau überlassen, so habe hierauf dessen Abt Gerung dem König einige Urkunden vorgelegt, welche enthalten, wie dieses Kloster durch Könige und Kaiser, auch durch seinen Vater, den Kaiser Heinrich mit voller Freiheit ausgestattet worden. Er ahme nun das Verfahren derselben nach und ertheile mit Zustimmung des Bischofs selbst, auf des Abts vielfache und dringende Bitten, dem Kloster wieder die volle Freiheit, so dass in Zukunft weder ein Bischof noch Jemand anderer sich unterfange, den Abt, seine Nachfolger oder dessen Brüder zu beunruhigen.

Heinrich V.

21. 1114 Nonas Martii. (7. März). Indictione VII. Reg. IX.
Imp. III. Basilee.

Er bestätigt auf die Bitte und das Begehren Bischofs Burkhard von Münster, Bischofs Rudolf von Basel, Bischofs Guido von Chur, des erwählten Bischofs Ulrich von Constanz, Bischofs Gerold von Lausanne, Herzogs Friedrich, Herzogs Berthold, dessgleichen des Pfalzgrafen Gottfried, des Markgrafen Hermann, des Grafen Arnold von Lenzburg und des Grafen Rudolf von Thierstein, der zu Ehren des heil. Felix und der heil. Regula errichteten Probstei im Orte Zürich zum Heile seiner Seele die von seinen Vorfahren, den Königen und

Kaisern Carl, Otto, Conrad und seinem Grossvater Heinrich ertheilten Rechte und Statuten. Er verordnet, dass sie das Recht haben solle, den Probst zu erwählen, dass alles, was sie besitze, ohne von Jemandem gehemmt zu werden ganz ihrem Dienste gewidmet sei, dass die Zürcherischen Reichsleute¹⁾ das Recht, welches sie von seinen Vorfahren erhalten haben, ohne von Jemandem daran gekränkt zu werden, beibehalten, dass es Niemand erlaubt sein soll, einen aus ihnen gegen irgend Jemand zinsbar oder lehenpflichtig zu machen, oder dessen Herrschaft zu unterwerfen. Auch setzt er fest, dass sie nur Einen Kastvogt haben sollen, so dass, wenn ein solcher einen Unterkastvogt anordne, er selbst diese Stelle auf immer aufgeben, der Unterkastvogt aber den Blutbann vom König oder Kaiser empfangen soll; dass der Vogt die Höfe der Brüder auf keine Weise betreten dürfe, wenn sie ihn nicht gemeinschaftlich einladen, weil er nur unter dieser Bedingung bestellt ist. Die Dawiderhandelnden werden mit einer Busse von 100 Pfund Goldes bedroht, die zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte der Kirche und den Chorherren zufallen soll.

Lothar der Sachse.

22. 1125 III. Nonas Novembris. (3. November). Indictione III.
Reg. I. Wormatie.

Er bekräftigt auf Bitte Diethmars, Abts von Rheinau, die von seinen Vorfahren dem Kloster Rheinau ertheilten Privilegien und befiehlt daher, dass die nach der Regel Benedicts im Kloster lebenden Ordensbrüder des Rechtes weiter geniessen sollen, ohne Hinderniss oder Widerspruch einen Abt zu erwählen. Hätten sie keinen solchen in ihrer Mitte, so mögen sie aus einem andern Kloster einen ernennen, der Niemandes Herrschaft unterworfen, von keinem Höhern oder Niedern in seinem Amte gehindert oder beschwert werde. Der Abt soll seinen Mönchen auf eine angemessene Weise vorstehen, den Hausgenossen be-

¹⁾ Fiscalini.

fehlen, die Angelegenheiten inner- und ausserhalb des Klosters leiten, alles nach seinen Einsichten auf geziemende Weise verwalten, nach Belieben und mit dem Rath seiner Brüder einen Kastvogt erwählen, der aber keinen Stellvertreter ernenne, wenn er dem Abt missfällt, von seinem Amte abtrete, und dannzumal ein Anderer, den der Abt für besser hält, ihm nachfolge. Ausserdem hat der Abt ein Gut in dem Weiler Griessheim, welches neulich dem Kloster geschenkt wurde, dem Schutze des Königs unterworfen, worauf der König seine Bestätigung ausgesprochen. Es befand sich nämlich in dem Weiler Griessheim ein Edelknecht, Namens Bernhard, der alles, was er erbsweise daselbst besass, dessgleichen in Rüti eine Hube, beides im Klettgau gelegen, dem Kloster Rheinau übergeben und diesen Schenkungen auch eine Hube in dem Weiler Spreitenbach im Zürichgau beigefügt. Der König nimmt daher das Kloster mit allem, was zu demselben inner- und ausserhalb gehört, mit angebauten und unangebauten Ländereien, Gesuchtem und noch Aufzufindendem, Gebahntem und Ungebahntem, Wiesen, Weiden, Wäldern, Weingärten, Gewässern, Wasserabflüssen, Fischereien, Mühlen, Leibeigenen, Gebäuden und allem, was rechtmässig demselben zusteht oder noch zugetheilt werden wird, unter seinen Schutz und verwahrt es vor allen Anmassungen und Beeinträchtigungen Anderer.

23. 1130 VIII. Id. Febr. (6. Februar). Indictione VIII. Reg. V. Basileae.

Er bestätigt auf die Bitte und das Begehren des Erzbischofs Anselm von Besançon, des Bischofs Bruno von Strassburg, des Bischofs Otto von Halberstadt, des Bischofs Berthold von Basel, des Abts Rudolf von Reichenau, des Abts Wigram von Pfävers, des Abts Berthold von Murbach, des Abts Eberhard von Disentis, des Herzogs Conrad von Thierstein, des Markgrafen Hermann von Baden, der Grafen Rudolf und Ulrich von Lenzburg, des Grafen Siegberts von Elsass, des Grafen Hutherich von Hegensheim, des Grafen Volmar von Hüneburg, des Grafen Berthold von Neuenburg und des Grafen Werner von Thierstein der

zu Ehren des heil. Felix und der heil. Regula errichteten Probstei im Orte Zürich zum Heile seiner Seele die Rechte und Statuten, die sie von seinen Vorfahren, den Königen und Kaisern Carl, den Ottonen, Conrad und den Heinrichen erhalten hatte. Die einzelnen Bestimmungen sind denjenigen der Urkunde von Heinrich V. gleichlautend; nur wird da wo von den Reichsleuten die Rede ist, beigefügt, dass sie von allen Orten her, wo sie wollen, Frauen nehmen können, dennoch aber ihm, dem König, mit Leibeigenschaft verpflichtet bleiben sollen.

Friedrich I. Barbarossa.

24. (1158) V. Idus Febrvarii (9. Februar). Indictione VI. Reg. V. Ulmo.

Fr., »Nachfolger Conrad II.« nimmt die von Rudolf von Fluntern, dessen Gattin Lieba, dessen Tochter Bertha und dessen Söhnen Rudolf und Rüdiger zu Ehren Gottes und des heil. Martins in ihrem Eigenthum gestiftete und den sel. Märtyrern Felix und Regula übergebene Zelle unter seinen königlichen Schutz und ebenso die den daselbst in dem Orden des heil. Augustin Gott dienenden Brüdern übergebenen Güter, nämlich: Fluntern, Wytikon, Ried, Hesslibach, Nänikon, Rüsclikon, Wytellikon, die im Orte Zürich¹⁾ erbauten Mühlen, die an dem benannten Berge angelegten Weinreben, Oerlikon, Wallisellen, Rieden, Opfikon, Oberhausen, Bassersdorf, Birchweil, Oberglatt, Niederglatt, Nossikon, Oberhöri, Niederhöri, Winkel, Ruebensberg, Wenningen und alles was die Gläubigen noch künftig schenken werden oder was durch die Thätigkeit der Brüder auf irgend eine Weise rechtmässig erworben wird. Er verordnet auch, dass die dortigen Brüder die freie Wahl ihrer Pröbste oder Meister haben, dass ihre Gewählten von keiner geistlichen oder weltlichen Person belehnt werden, und dass der Zürcherische Probst und seine Mitbrüder weder auf

¹⁾ In loco Turegico.

diese Wahl noch auf anderes, das zu dieser Stiftung gehört, irgend eine Einwirkung auszuüben haben sollen, so dass die Brüder alles, was ihnen gegeben ist und noch gegeben wird, frei besitzen, nur dass sie jährlich am Felix- und Regulafeſte eine Kerze, eines Zürcherpfundes ſchwer, der Kirche erſtatten ſollen. Auch ſoll kein Vogt einen andern Vogt oder Beamten neben ſich ihnen beſtellen, ſondern ſelbſt dieſen Ort im Frieden bewahren; wer dagegen handelt, ſoll 30 Pfund des beſten Goldes der königlichen Kammer und ebenſo viel der genannten Kirche erlegen. Zeugen ſind: Hermann, Biſchof von Conſtanz; Friedrich, Biſchof von Cöln; Conrad, Biſchof von Augsburg; Conrad, Biſchof von Worms; Herzog Wolf von Ravensburg; Ulrich, Graf von Lenzburg; Cuno, Graf von Tettnau; Gottfried, Graf von Hünenberg; Heinrich, Graf von Heiligenberg; Gottfried, Graf von Ronsberg; Egon, Graf von Urach; Egon, Graf von Leiningen; Diepold, Graf von Berg.

Otto IV.

25. (1209) V. Idus Februarii (9. Februar). Apud Nuremberg.

Er urkundet, der Erzbischof Eberhard von Salzburg und der Biſchof Walter von Chur haben die Klagen, welche der Abt und die Kloſterbrüder von Rheinau gegen die Gebrüder Diethelm und Conrad von Krenkingen wegen der groſſen Beſchädigungen, die dieſe ihnen unter dem Titel von Kaſtvögten zugefügt haben, ſo ausgeglichen, daſſ die von Krenkingen verſprochen, daſſ ſo lange ſie Kaſtvögte der Abtei Rheinau ſeien, ſie keine andern Leiſtungen fordern oder annehmen werden als diejenigen, welche zur Zeit des Kaiſers Friedrich, der damals die Kaſtvogtei inne hatte, ſeine Untergebenen angenommen haben, und daſſ ſie über dieſſ hinaus dem Abt, dem Kloſter und den Gotteshausleuten keinen Schaden zufügen werden. Wenn aber die von Krenkingen ihrem Verſprechen und dieſer Uebereinkunft entgegen etwas unternähmen und dieſes nicht auf geſchehene Erinnerung ſogleich gut machen würden,

so sollen der Abt und die Brüder in ihren Beschwerden freien Zutritt zu ihm, dem Kaiser, haben und er werde ihnen volles Recht halten.

Friedrich II.

26. 1218 XVI. Kal. Aprilis (17. März). Indictione VI. Apud Brisacum.

Er nimmt das Kloster und die Kirche in Zürich, in der Diöcese Constanx, sowohl die Geistlichen als die übrigen Leute und alle ihre Besitzungen und Rechte in seinen Schutz, so dass sie Niemandem, als ihm, der Kastvogtei wegen verpflichtet seien und dass ihre Güter auf keine Weise vom Reiche entfremdet werden können.

27. 1219 III. Id. Jan. (11. Januar) VII Indictionis. Hagenowie.

thut dem Probst, dem Decan und dem Capitel der Kirche der heil. Märtyrer Felix und Regula in Zürich kund, da er zuverlässig berichtet worden, die Kirche zu Zürich leide durch den Mangel hinlänglicher Personen für Besorgung des Gottesdienstes, weil ein Theil der Stiftsherren auf auswärtigen Pfründen sich befinde, habe er auf die Bitte einiger Bürger Zürichs, auch mit dem Rathe seines Canzlers, sowie auch seines Anverwandten, des Pfalzgrafen C., des Herzogs von Baiern und anderer ihnen zugegeben, dass keine dortige Pfründe Jemandem verliehen werden solle, der nicht ein Mitglied ihrer Kirche oder aus dem Schoosse der Stadt hervorgegangen sei.

28. 1233 Mense Decembris. VII Indictionis. Apud Syracusiam.

nimmt auf das Ansuchen des Abts Ulrich und des Convents des Klosters Cappel, Cistercienserordens, das Kloster Cappel und dessen Besitzungen in seinen Schutz. Es soll sich daher Niemand unterfangen, das Kloster an Leuten oder an seinem Eigenthum ungebührlicher Weise zu beschädigen. Dawiderhandelnde haben des Kaisers Ungnade zu erwarten.

29. 1241 Mense Augusti, septimo decimo ejusdem. XIV Indictionis.
Reg. XXI. In Castris prope Tybur.

urkundet, Abt Burkhard von Rheinau, den er noster princeps

nennt, habe sich bei ihm über die Bedrängnisse beschwert, die er von Diethelm von Krenkingen und dessen Söhnen als Kastvögten, unrechtmässigerweise erduldet, und ihn gebeten, ihn und seine Kirche diesen Belästigungen zu entziehen. Der Kaiser habe hierauf in Betrachtung der treuen Dienste des Abtes und der Fürbitte, die in dessen Kirche für sein und seiner Voreltern Seelenheil geschehen, die Kastvogtei, welche die Obigen lange Zeit inne hatten, mit allen Zubehörden um 1200 Mark Silber unter der Bedingung losgekauft, dass die von Krenkingen alles was sie während der Zeit ihrer Kastvogtei dem Kloster entzogen oder verpfändet, aus ihrem eigenen Vermögen wieder loskaufen und erstatten sollen, nämlich das Kloster selbst, die Stadt Rheinau, die Dörfer Ober- und Unter-marthalen, Radhof, Kreyenrieth, Ellikon, Oerlingen, Wildensbuch, Moerlen, Trüllikon, Benken, »Munnhus«, Altenburg, Hausen, Neukrenkingen, Wissweil, Weissenburg, Erzingen, Rechberg, Griessheim, Rüdlingen, Buchberg, Rheinsfelden, »Chunigisuar«, Seglingen, Laubegg, Mura¹⁾, »Gemunden«, Glattfelden, Wittnau, Zweidlen, Höri, Haslach mit angebauten und unangebauten Ländereien, Wiesen, Weiden, Jagden, Fischereien, Mühlen, Gewässern, Wasserabflüssen, Münzrecht, dem Markt, Zöllen, Gerichten, und dem Eigenthum über Bewegliches und Unbewegliches, was zu der gedachten Kirche gehört. Der Abt soll das Recht und das Eigenthum, die des Kaisers Grossvater, Kaiser Friedrich und der damalige Abt an der Kastvogtei und ihren Zubehörden besassen, auch künftighin besitzen, ebenso was er in der Folge noch rechtmässigerweise erwerben kann. Diess alles nimmt der Kaiser unter seinen und des Reiches Schutz. Das Kloster soll gegen Niemanden verpflichtet sein, sondern nur dem Kaiser und dem Reich. Er befiehlt, bei Verlust der kaiserlichen Gnade, den Abt, das Kloster und dessen Eigenthum nicht freventlich zu beunruhigen. Der Uebertreter soll in eine Busse von 100 Pfund

¹⁾ Vermuthlich der jetzige Murkathof.

Gold verfallen sein, zur Hälfte in die kaiserliche Kammer, zur Hälfte an den Beschädigten. Endlich befiehlt der Kaiser, dass hierüber eine Urkunde ausgefertigt und eine goldene Bulle mit des Kaisers Bildniss verziert daran gehängt werde. Zeugen: Otto, erwählter Bischof zu Lüttich; Heinrich, Probst zu Aachen; Berthold, Markgraf von Hohenburg; Otto von Stühlingen; Cuno von Stoffeln; Ulrich von Roth; Walter von »Sartzhgevirst«; Johannes von Wachenheim; Heinrich von Scharfenburg; Heinrich von Stein; Leopold, Burggraf von Augsburg; Albert von Kirweiler und andere mehr.

Heinrich (VII).

30. (1220) (Ohne Indiction und Ort.)

H., Herzog von Schwaben, erwählter Römischer König, beschliesst, die Aebtissin zu Zürich könne von Rechts wegen Köche, Bäcker, Fuhrleute und alle ihre Beamte, wenn sie dieselben nicht für sie dienlich erachte, ändern und giebt diesen seinen Willen, den Richtern und Räthen in Zürich zu erkennen.

31. (1220) (Ohne Indiction und Ort.)

H., Herzog von Schwaben, erwählter Römischer König, nimmt die Abtei und die Kirche zu Zürich, die dem dortigen Gottesdienst gewidmeten Personen, ihre Leute und ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum unter seinen Schutz und Schirm. Er bestätigt der Abtei ihre Gerechtsamen und verordnet, dass eine jedesmalige Aebtissin über die Bedingungen eines Koches, eines Bäckers, eines Zimmermanns und die Anstellung oder Entlassung der übrigen Bediensteten, sowie es ihr und ihrer Kirche zuträglich ist, ohne Jemandes Widerspruch verfügen möge. Er gebietet also, dass Niemand sie hierin beleidige oder belästige, alles unter Androhung der Acht gegen den Uebertreter.

32. (1220) *Pridie Nonas Octobris* (6. October). *Indictione VIII.*
Hagenove.

thut zu wissen, dass auf Begehren der Fürstäbtissin zu Zürich von ihm sei entschieden und von den Fürsten und Grossen des Reichs gutgeheissen worden, dass, wenn Jemand sein Lehen von dem Lehenherrn binnen eines Jahres und eines Tages anzunehmen oder zu erneuern versäume, das Lehen dem Herrn wieder heimfallen soll.

33. (1223) *II. Nonas Julii* (6. Juli). *Indictione XI.* Apud Vlmam.

thut den Zürcherischen Räthen kund, R. der Probst und das Capitel zu Zürich haben sich beklagt, dass B. der Castellan von Schnabelburg nicht aufhöre, durch schwere und ungerechte Erpressungen die Güter der Kirche, vornehmlich zu »Rifiers« und Rüschrlikon auf eine unmässige Weise zu belästigen und befiehlt, dass derselbe binnen acht Tagen aufhöre, seine geliebten Capellanen in Absicht auf die Güter ihrer Kirche zu beunruhigen, und die Rückgabe des Weggenommenen nicht über den vierzehnten Tag hinaus verschiebe. Würde hierüber ein Streit entstehen, so behält der König sich vor, zu entscheiden und eine zeitliche Strafe eintreten zu lassen, damit derjenige, den die Furcht Gottes nicht vom Bösen zurückschrecke, durch die zeitliche Strafe vom Vergehen abgehalten werde.

34. 1225 *VIII. Idus Januarii* (6. Januar). *Indictione XIII.* Apud Turegum.

nimmt auf Ansuchen des Abts Guido von Cappel, Cistercienserordens, dasjenige, was das Kloster Cappel in Zürich und in dessen Gebiethen besitzt, besonders das Haus, welches das Kloster daselbst an dem Ufer des Flusses bei der Brücke erbaute und was es durch Gottes Schenkung noch künftig auf canonische Weise erwerben kann, in Schutz und befreit es auf immer von allen Forderungen. Zeugen: Engelbert, Erzbischof von Cöln; Dietrich, Erzbischof von Trier; Siegfried, Bischof von Augsburg; Hugo, Abt von Murbach und andere mehr.

35. 1228 Decimo Kal. Aprilis (23. März). Indictione II. Apud Ezelingen.

bestätigt dem Probst, Capitel und der gesammten Geistlichkeit zu Zürich alle ihre geistlichen Freiheiten, Rechte, Privilegien, die sie von seinen Voreltern und Vorfahren empfangen haben, spricht sie insbesondere von Vigilien und von allen Forderungen frei, welche den Gesetzen oder Canonen auf irgend eine Weise entgegen sind, alles Herkommens, der Verordnungen der Räthe und jeder weltlichen Macht ungeachtet, und befiehlt, dass kein Hoher oder Niedriger, Geistlicher oder Weltlicher es wage, diese Befreiung freventlicher Weise zu stören.

36. (1234) II. Non. Jun. (4. Juni). Indictione VII. Nuremberg.

gebiethet dem Vogt und den Bürgern zu Zürich, dass sie das Kloster Cappel bei der ihm für sein Haus zu Zürich ertheilten Freiheit verbleiben lassen und nichts an die Reichssteuer fordern sollen, welche Zürich dem König zu leisten hat, damit das Kloster sich nicht wieder desswegen an ihn wenden müsse.

37. (1234) II. Nonas Junii (4. Juni). Indictione VII. Apud Nuremberg.

meldet auf das Ansuchen des Abts von Cappel, in der Diöcese Constanz, der Aebtissin in Zürich, sie möchte diesem Abt die Mühle zu »Bontispuel« mit einigen dabei liegenden Aeckern um einen gewissen jährlichen Zins auf ewig überlassen, über den die Aebtissin und der Abt sich einverstehen mögen.

Conrad IV.

38. (1242) XI. Octobris. XV Indictione. Apud Schaphuse.

C., Friedrichs Sohn, erwählter Römischer König, allezeit Mehrer des Reichs und Erbe desselben, thut dem Vogt und den Bürgern zu Zürich kund, die dortige Fürstäbtissin habe ihm angezeigt, sie werde in dem Münzrecht, das sie von dem Könige zu Lehen habe, und in ihren übrigen Rechten benachtheiligt, so dass ihr und ihrem Kloster die gebührenden Zahlungen nicht geleistet werden. Er befiehlt ihnen daher bei seiner und seines Vaters Ungnade in dem dortigen

Bezirke kein Geld zum Nachtheil der Aebtissin und ihres Münzrechtes ausbezahlen zu lassen als nach dem gehörigen Curs. Ueberdiess sollen sie die Aebtissin und ihre Kirche bei ihren übrigen Rechtsamen und Ehren ungestört lassen, so dass ihr keine Ursache zu klagen gegen sie mehr übrig bleibe.

Wilhelm von Holland.

39. (Jahr?) ¹⁾ Octaua Kal. Aprilis (25. März). Indictionis V. Apud Sande.

Er nimmt auf Ansuchen des Abts und Convents von Cappel, dessen Güter im »Buncispuol« bei Zürich mit Zubehörden in seinen Schutz und Schirm.

40. 1251 XII. Kal. Augusti (21. Juli). Indictione VIII. In Pinguia.

nimmt das Schwesternkloster im Oetenbach, Augustinerordens, in der Diöcese Constanx, mit allen Besitzungen, angebauten und unangebauten Ländereien und Einkünften in seinen und des Reichs besondern Schutz und will, dass seine Bewohner und ihre Bediensteten aller Orten von jedem Angriffe frei seien. Er ertheilt dem Kloster die Freiheit, alles was die Dienstleute oder Ministerialen des Königs oder des Reichs oder andere aus dem Volke an beweglichen oder unbeweglichen Gütern ihm vergaben würden, so ruhig zu besitzen und zu verwenden, als wären sie ihm von dem König selbst überlassen worden.

41. 1255 X. Kal. Octobr. (22. September). Indictione XIII. Egmunde.

bestätigt dem Probst und der Kirche zu Zürich alle Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, die ihnen von seinen Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen, für ihre Besitzungen und Güter ertheilt worden sind und dehnt diese Bestätigung auch auf diejenigen Besitzungen aus, die sie künftig erhalten werden.

¹⁾ Obwohl das Jahr 1247 das fünfte der Indictionen war, Wilhelm aber erst im Anfange Octobers zum Könige gewählt wurde, so muss in der Urkunde die Indiction unrichtig angegeben sein.

Richard von England.

42. 1262 XVIII. die Nouembris. Indictione V. Reg. VI. Hagenowe.

Er nimmt seinen Vorgänger, den Römischen Kaiser Friedrich II. nachahmend, das Kloster der Abtei, die Kirche der Probstei und die Stadt Zürich selbst in seinen Schutz und Schirm, bestätigt ihnen ihre von Römischen Kaisern und Königen erhaltenen Rechte und Freiheiten, nimmt überdiess die Vogtei über das Kloster, die Kirche und die Stadt zu seinen Händen, behält sich vor, dass sie unter keinem andern Vogte stehen sollen, auch beschliesst er, dass alle dortigen Geistlichen und Weltlichen jedes Alters und Standes, ihr bewegliches und unbewegliches Gut, mit Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, weder vom Reich, noch vom König entfremdet werden sollen.

43. 1262 XX. die Nouembris. Indictione VI. Reg. VI. Hagenovie.

thut kund, da Conradin, des gewesenen Königs Conrad Sohn, sich nicht nur unrechtmässiger Weise Herzog von Schwaben nenne, indem diese Würde schon längst dem Reiche einverleibt, und dem Conradin weder von ihm, dem König, noch von seinen Vorfahren verliehen worden sei, sondern seine Herrschaft auch über die Bürger von Zürich ausdehnen wolle, die in den besondern Schutz des Königs und des Reichs aufgenommen seien, auch nicht zu diesem Herzogthume, wohl aber in älterer und neuerer Zeit dem Reiche angehört, und unrechtmässigerweise die Acht über sie ausgesprochen habe, so habe er, der König, aus Vorsorge für die genannten Bürger jene Acht, obgleich sie schon an sich ungültig sei, weil sie von keiner zuständigen Behörde herkomme, kraftlos erklärt und verbiethe Jedermann, die Bürger von Zürich unter dem Vorwande jener Achtserklärung auf irgend eine Weise zu beleidigen.

44. 1262 III. die Decembris. Indictione VI. Reg. VI. Maguntie.

bestätigt nach dem Vorgange seines Vorfahren, des Röm. Königs Wilhelm, die von Berthold von Schnabelburg in seinem und seiner Brüder Namen, Walter, Johannes

und Ulrich, deren Vormund er war, an den Probst und das Capitel der Zürcherischen Kirche geschehene Ueberlassung der Vogtei Rieden, mit Zubehörden, welche jährlich nicht mehr als die Summe von einer Mark Silber abwerfe.

45. 1262 III. die Decembris. Indictione VI. Reg. VI. Maguntie.

bekräftigt, den Röm. König Wilhelm und andere seiner Vorfahren, Römische Kaiser und Könige nachahmend, dem Probst und dem Capitel der Kirche zu Zürich alle Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, die ihnen von denselben für ihre Besitzungen verliehen worden; dessgleichen auch dasjenige, was sie künftig durch Kauf, Schenkung oder auf andere Weise rechtmässig an sich bringen.

Rudolf I. von Habsburg.

46. 1273 Secunda die Novembris. Indictione III.¹⁾ Reg. I. Colonie.

Er nimmt, wie sein Vorgänger Kaiser Friedrich II., das Kloster der Abtei, die Kirche der Probstei und die Stadt Zürich selbst, mit Zubehörden unter seinen und des Reichs Schutz und Schirm, nimmt die Kastvogtei sowohl des Klosters als der Kirche und der ganzen Stadt zu seinen Händen, bestätigt ihnen die Gebräuche und Gewohnheiten, deren sie sich unter seinen Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen, erfreut haben, behält sich vor, dass sie Niemandem als unmittelbar ihm wegen der Vogtei verpflichtet sein sollen, verordnet, dass die Geistlichen und Weltlichen der Stadt, und die Leute jedes Geschlechts, Alters und Standes und ihre beweglichen und unbeweglichen Güter unter keinen Umständen von ihm und dem Reich entfremdet werden sollen, und schliesst mit dem Befehle gegen Jedermann, dass Niemand die Stadt oder die Ihrigen in Absicht auf alles Obberührte weder beleidige noch belästige.

47. 1273 Non. Nouembris (5. November). Reg. I. Colonie.

verordnet, auf das Ansuchen der Bürgerschaft von Zürich, dass ein Reichsvogt nicht länger als zwei Jahre diese Stelle

¹⁾ Man liest deutlich Ind. III.

bekleiden , und nachher fünf Jahre lang dieselbe nicht wieder erhalten könne.

48. 1274 VIII. Kalen. Febr. (25. Januar). Indictione II. Reg. I.
(Ohne Ort.)

verleiht der Elisabeth, Aebtissin des Zürcherischen Klosters, in der Absicht, ihr sein Wohlwollen zu erzeigen, die königlichen Lehen und die zeitliche Verwaltung der fürstlichen Rechte ihres Klosters; sie, die Fürstäbtissin, leistet, nachdem sie aus seiner Hand und durch den königlichen Scepter dieselben empfangen, den Beamten vollständiges Genüge.

49. (Ohne Jahr). XII. Kal. Octobris (20. October). Indictione II.
Reg. I. Hagenovie.

ertheilt sowohl den Bürgern von Zürich als allen andern Reichsstädten die Freiheit, dass sie in allen Rechtshändeln vor keinen andern Richter als denjenigen des Wohnsitzes des Beklagten gezogen werden sollen und befiehlt seinen sämtlichen Beamten und Richtern, die Bürger für keinen Gegenstand gegen den Inhalt dieser Urkunde ausser ihre Stadt vor ein anderes Gericht vorzuladen, sondern dass sie in jeder einzelnen Stadt von jedem einzelnen Bürger das Recht annehmen.

50. 1275 In octava Petri et Pauli Apostolorum (6. Juli). Indiccione III.
Reg. II. Thuregi.

urkundet, da die Vogtei des Hofes Rieden am Albis, welche jährlich zehn Mütt Kernen Zürchermaass erträgt, dem Probst und dem Capitel der Kirche zu Zürich, — der Aebtissin und dem Convent der Klosterfrauen im Selnau aber die Aecker im Thacker genannt, zwischen den Stadtmauern und dem genannten Kloster, die beide Reichslehen waren, von dem Ritter Jacob Müller verkauft worden, so habe dieser, damit nicht das Reich an seinem Rechte geschädigt oder benachtheiligt werde, ihm, dem König, die Hälfte seines Hauses und der Hofstatt, oben an dem Markt zu Zürich, wo man die Semmeln zu verkaufen pflegt, an dem Ort, der Huze lun genannt wird,

freiwillig überlassen, sie aber statt jener Vogtei und jener Aecker wieder zu Lehen empfangen, wodurch der Verpflichtung gegen das Reich genug gethan werde. Nun überträgt der König alles Recht und Eigenthum, welches ihm und dem Reich in jener Vogtei und jenen Aeckern zukam, in Bezug auf die Vogtei dem Capitel und dessen Kirche, in Bezug auf die Aecker aber der benannten Aebtissin und ihrem Kloster, indem er die Käufe der Vogtei und der Aecker bekräftigt.

51. 1275 In octava Petri et Pauli Apostolorum (6. Juli). Indictione III.
Reg. II. Thuregi.

urkundet, nachdem obiger Müller die Aecker im Thacker zwischen den Zürcherischen Mauern und dem Kloster Selnau, die Reichslehen waren, diesem Kloster verkauft, habe Müller, damit das Reich nicht geschädigt werde, die Hälfte seines Hauses und der Hofstatt vom Reiche zum Lehen genommen, aus welchem Grunde der König für sich und das Reich auf alle Rechte über jene Aecker verzichte, so dass sie mit vollem Eigenthum dem Kloster zugehören sollen.

52. 1277 VII. Kalen. Februarii (26. Januar). Indictione V. Reg. IV.
Wienne.

bestätigt dem Probst und dem Capitel der Kirche zu Zürich, seinen lieben Capellanen, alle Privilegien, Begnadigungen, Freiheiten und Rechte, die sie von seinen Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen erhalten haben. Er nimmt sie und ihre Gotteshausleute mit allen Besitzungen und Rechten, gleich wie seine Vorgänger es gethan haben, unter seinen und des Reichs besondern Schutz. Zum Beweise seiner vorzüglichen Gewogenheit erwähnt er einiger ihrer Privilegien und Freiheiten ausdrücklich. Niemand, wer es sei, darf auf Gütern und Anderm, was den Chorherren zusteht, irgend ein Eigenthumsrecht ausüben. Auch soll Niemand von irgend einem ihrer Leute einen Dienst fordern, ausgenommen wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht. Dessgleichen soll ihre Kirche keinen Kastvogt haben als ihn oder seine Nachfolger im Reich, es wäre denn, dass die Chor-

herren um des offenbaren Nutzens ihrer Kirche willen auf eine gewisse Zeit einen Unterkastvogt gemeinschaftlich verlangen würden, den aber, wenn er ihnen zum Schaden wird, die Mehrheit und der einsichtsvollere Theil der Chorherren ohne Anstand wieder entfernen kann. Kein von dem König oder seinen Nachfolgern gegebener Kastvogt soll die Höfe der Chorherren betreten, wenn er nicht von ihnen gemeinschaftlich berufen wird. Auch erklärt er sie frei von allen bürgerlichen Lasten, von Vigilien, von allen andern Forderungen, sowie auch ledig und los von allen diesem entgegenstehenden geistlichen Freiheiten, Gesetzen und Canonen, wenn auch ein unstatthafter Beschluss der Rätthe oder die Gewalt einer andern weltlichen Behörde eintreten würde. Ueberdiess bestätigt er ihnen ihre frühern Besitzungen, namentlich die Kirche zu Cham, die Rechte in dem Hofe oder der Vorstadt Fluntern und bei St. Leonhard mit ihren Zubehörden und was sie rechtmässig in den Höfen Schwamendingen und Rieden am Albis inne haben, auch was sie künftig erwerben werden. Er begnadigt sie endlich, dass sie alles Bewegliche und Unbewegliche, was ihnen verkauft oder vergabet wird, so besitzen mögen, als wenn sie dasselbe aus seinen Händen empfangen hätten.

53. (1279) III. Idus Julii (13. Juli). Indictione VII. Reg. VI. Wiene.

ertheilt dem Edeln Berthold von Eschenbach die Bewilligung, eine Burg an einem gewissen ihm zugehörigen schicklichen Orte zwischen den Seen zu erbauen¹⁾.

54. (1281) XII. Kal. Octobris (20. September). Reg. VIII. Constantie.

erklärt, damit nicht aus einer ungünstigen Auslegung der Dispensation, die er dem Heinrich von Wäggis wegen der Mangelhaftigkeit seiner Herkunft ertheilte, der Kirche zu Zürich oder irgend Jemand anderm ein Nachtheil entstehe, dass der benannte Heinrich seinem Oheim weder in den von dem Stifte erworbenen Gütern, noch sonst nachfolgen solle.

¹⁾ Ohne Zweifel die Burg Uspunnen im Berner Oberlande.

55. 1283 Pridie Nonas Marcii (6. März). Indictione XI. Reg. X.
In Mellingen.

erklärt, dass er dem Edeln Walter von Klingen um 1100 Mark, dem Conrad Biberlin, Bürger von Zürich, um 90 Mark, dem Ulrich, genannt Phungen und dem Wilhelm, genannt Scheffelin, um 60 Mark verpflichtet sei. Ueber die Zahlung dieser Summe verfügt er, dass die Bürger von Zürich vom nächsten Osterfeste an von der jährlichen Steuer von 200 Mark während der ersten drei Jahre jährlich dem Phungen und dem Scheffelin 20 Mark ausbezahlen sollen, so dass diese die 60 Mark, die man ihnen schuldig ist, erhalten. Ebenso sollen die Bürger während der nächsten vier Jahre jährlich dem Conrad Biberlin 20 und in dem fünften Jahr 10 Mark erlegen, so dass auch er seine 90 Mark vollständig erhalte. Was von den bemerkten 200 Mark übrig bleibt, sollen sie während der benannten und in den darauf folgenden Jahren dem Klingen so ausbezahlen, bis er für jene 1100 Mark befriedigt ist. Der König oder seine Nachfolger werden während dieser Zeit von den Bürgern keinerlei Steuer beziehen.

56. 1288 IV. Kal. Octobris (28. September). Indictione I. Reg. XV.
Thuregi.

thut kund, dass, da die Bürger von Zürich, nachdem er ihnen die Steuer vom nächsten Osterfeste an auf ein Jahr erlassen, ihm 400 Mark Silber freiwillig bezahlt haben, er sie nach dem Abfluss der vorgenannten Frist für die zwei unmittelbar darauf folgenden Jahre frei und ledig von aller Geldleistung oder Steuer spreche.

57. 1291 IX. Kal. Marcii (21. Februar). Indictione IV. Reg. XVIII.
Apud Baden.

befreit die Bürger von Zürich, weil sie für ihn 1000 Mark den Bürgern von Erfurt verheissen hatten, auf zwei Jahre von allen Steuern, ausgenommen wenn er zur Kaiserkrönung verreisen würde.

58. 1291 (Ohne Tag.) Indictione IV. Reg. XVIII. Apud Baden.

bescheinigt den Bürgern von Zürich die zu Handen der Bürger von Erfurt geleistete Bezahlung von 1000 Mark an den Hartmann von Baldeck in Basel.

Adolf von Nassau.

59. 1292 X. Kal. Januarii (23. December). Indictione VI. Reg. I. Columbarie.

Er bestätigt den Brief, welchen sein Vorfahr, König Rudolf, am 2. November 1273 dem Kloster der Abtei, der Kirche der Probstei und der Stadt Zürich ertheilt hatte.

60. 1292 X. Kal. Januarii (23. December). Indictione VI. Reg. I. Columbarie.

vergab der Priorin und dem Convent im Oetenbach, innerhalb der Mauern Zürichs, Predigerordens, die Hofstätten, Gärten und Aecker am Sihlbühl hinter dem Hof, welche die Ritter Rüdiger Maness, der Aeltere, und Rudolf Müller, der Aeltere, als königliche Reichslehen besaßen und die sie zu des Königs Handen aufgaben; als Ersatz sollen durch Verfügung seiner Rätthe, des Grafen Eberhard von Katzenellenbogen, seines Oheims, und des Magisters von Klingenberg, Probsts zu Baden, die beiden Ritter andere Güter vom nämlichen Werthe von dem König und dem Reiche empfangen und als Reichslehen inne zu haben gehalten sein.

61. 1293 III. Idus Januarii (11. Januar). Indiccione VI. Reg. I. In Thurego.

ertheilt, wie Rudolf, der Stadt Zürich und allen andern Städten, die ihm und dem Reich angehören, die Freiheit, dass sie vor kein fremdes Gericht geladen werden sollen.

62. 1293 III. Idus Januarii (11. Januar). Indictione VI. Reg. I. Thuregi. giebt den Bürgern von Zürich die Freiheit während der Thronerledigungen einen oder mehrere Richter über das Blut zu ver-

ordnen, welche die Gegenstände nach Vorschrift des Rechts beurtheilen.

63. 1293 III. Idus Januarii (11. Januar). Indictione VI. Reg. I.

In Thurego.

verordnet auf die Bitte der Bürger der Stadt Zürich, wie Rudolf, dass ein Reichsvogt nicht länger als zwei Jahre diese Stelle bekleiden und nachher fünf Jahre lang dieselbe nicht wieder erhalten könne.

64. 1293 XVIII. Kal. Februarii (15. Januar). Indictione VI. Reg. I.

Thuregi.

übergibt die Hofstätten, Gärten und Aecker am Sihlbühel, die Rüdiger Maness, der Aeltere, Ritter, und Rudolf Müller, der Jüngere, sämmtlich Bürger von Zürich, als Reichslehen besessen hatten, der Priorin und dem Convent im Oetenbach, unterhalb der Mauern Zürichs, wogegen das Kloster dem König und dem Reich einen Hof, genannt Bühl, der 20 Stücke erträgt, welchen Peter, und einen, der 10 Stücke erträgt, den Heinrich, genannt ab Stain bebaut, beide in Wiedikon und von dem nämlichen Werthe wie die Besitzungen am Sihlbühel übergibt, welche Höfe als Reichslehen dem Hugo Brun von Zürich überlassen werden.

Albrecht I.

65. 1298 V. Idus Octobris (11. October). Indiccione XII. Reg. I.

Waltzhut.

Er bestätigt den Brief, welchen sein Vater und Vorfahr, König Rudolf, am 2. November 1273 dem Kloster der Abtei, der Kirche der Probstei und der Stadt Zürich ertheilt hatte.

66. 1298 IV. Idus Octobris (12. October). Indiccione XII. Reg. I.

Apud Waldshoet.

ertheilt, wie Rudolf, der Stadt Zürich die Freiheit, dass sie vor kein fremdes Gericht geladen werden solle.

67. * 1298 An sand Katerien tage (25. November). In dem XII Jar Romer steuer Jare. Reg. I. Nuremberch.

bestätigt den Brief, welchen Rudolf den Bürgern von Winterthur am 26. Februar 1275 ertheilt hatte ¹⁾).

68. 1301 XVIII. Kalen. Maii (14. April). Indictione XIV. Reg. III. Apud Basileam.

bestätigt der Probstei und dem Capitel der Kirche zu Zürich den Brief, welchen sein Vater Rudolf ihnen am 26. Januar 1277 ertheilt hatte, sowie die von andern Kaisern und Königen erhaltenen Rechte, Freiheiten, Begnadigungen und gute Gewohnheiten ²⁾).

69. 1302 IV. Non. Augusti (2. August). Indictione XV. Reg. V. In Argentina.

thut den Räthen und den Bürgern von Winterthur kund, es sei seine Absicht, ihre Zwiste und gewisse üble Gewohnheiten von Grund aus zu heben. Er befiehlt daher, dass bei der Untersuchung und Beweisführung von Verbrechen oder Vergehen, die unter dem Namen »Vrevende« begriffen sind, der Vogt oder der dortige Schultheiss alles was von dieser Art innerhalb der Mauern von Winterthur sich zuträgt, mit Zuziehung angemessener Zeugen ans Licht zu bringen berechtigt sei,

¹⁾ Rudolfs Brief ist nicht mehr vorhanden; aus demjenigen Albrechts aber ergiebt sich, dass er folgende Begnadigungen ertheilte: 1) Lehen zu empfangen und andere mit solchen zu belehnen; 2) keine Priester zu erwählen, ausgenommen wenn diese sich eidlich verpflichten, bei der Kirche in Winterthur selbst zu wohnen; 3) dass Kyburgische Lehen, wenn keine Söhne vorhanden sind, von Töchtern geerbt werden können; 4) dass die Bürger nirgends in das Recht stehen sollen, als vor ihrem Schultheiss, dass sie aber nach eigener Willkühr vor jeden Richter treten können; 5) dass wenn einer von ihnen ein Kyburgisches Lehen von einem Edeln zu Lehen hätte und dieser ohne Erben stürbe, er das Lehen nur von der Herrschaft empfangen und die Erben des Königs es niemand Anderm verleihen sollen; 6) dass sie einen Vogtmann zum Bürger annehmen mögen, doch dass er dem Herrn nach dem Rechte der Vogtei diene.

²⁾ Von dieser Urkunde sind zwei Ausfertigungen vorhanden.

ohne Rücksicht auf die verabscheuenswerthe Gewohnheit, nach welcher bisher (wie der König erfahren habe) gefordert wurde, dass der Ankläger selbst der erste Zeuge sein soll und wenn die That auf solche Weise nicht erwiesen werden kann, dann der Reinigungseid eintrete. Er befiehlt überdiess, dass keiner der Meinung eines Andern zustimme, wenn er nicht deutlich den Gegenstand und das Wesen des Rechtsfalles angeben kann. Wer dawider handelt und für die Zustimmung zu dem Urtheile seine Hand aufhebt, soll diese Hand verlieren oder dem Herrn in eine Strafe von 10 Pfund Heller gewöhnlicher Münze ohne Nachlass verfallen sein. Wenn ein Bürger von Winterthur innerhalb der Stadt mit Leuten des Herrn von Kyburg durch Hülfe oder Rath wissentlich eine Partei bilden oder Zwietracht stiften würde, der zieht sich dadurch die schwerste Ungnade des Königs und seines Herren zu.

70. 1308 VII. Kal. Maii (25. April). Reg. X. In Baden.

urkundet, nachdem Elisabeth, Fürstäbtissin des Zürcherischen Klosters, zu ihm gekommen und ihre Untergebenheit bezeugt, habe er sie als seine und des Reichs Fürstin anerkannt, ihr das königliche Lehen ihres Fürstenthums überlassen und sie damit belehnt, ihr die Verwaltung der zeitlichen Rechte und der vollen mit dem Fürstenthum verbundenen Gerechtsamen gestattet, und daher allen Vasallen, Dienstmännern, Untergebenen und dem Kloster selbst befohlen, der Aebtissin, als einer Reichsfürstin und ihrer Gebieterin, in allem zu gehorchen.

Heinrich VII.

71. 1309 XVII. Kal. Maii (15. April). Indiccione VII. Reg. I. Thuregi.

Er bestätigt den Bürgern von Zürich die ihnen von den Königen Rudolf und Albrecht ertheilte Freiheit, dass sie in ihren Rechtshändeln vor keinen andern Richter als den, wo der angesprochene Theil sitzt, gezogen werden sollen.

72. 1309 Idus Maii (15. Mai). Indictione VII. Reg. I. In Thurego.

bestätigt den Brief, welchen Rudolf am 2. November 1273 dem Kloster der Abtei, der Kirche der Probstei und der Stadt Zürich ertheilt hatte.

73. 1309 XVI. Kalend. Junii (17. Mai). Indictione VII. Reg. I.
In Thurego.

verordnet, wie Rudolf und Adolf, dass ein Reichsvogt nicht länger als zwei Jahre diese Stelle bekleiden und nachher fünf Jahre lang dieselbe nicht wieder erhalten könne.

74. 1309 XVI. Kalend. Junii (17. Mai). Indictione VII. Reg. I. Thuregi.
giebt, wie Adolf, den Bürgern von Zürich die Freiheit während der Thronerledigungen einen Richter über das Blut zu verordnen, der die Gegenstände nach den Vorschriften des Gesetzes beurtheile.

75. 1309 XIII. Kalend. Junii (20. Mai). Reg. I. Apud Thuregum.

nimmt die Priorin und den Convent der Klosterfrauen im Oetenbach bei Zürich, mit allen ihren Besitzungen, in seinen und des Reiches Schutz, befreit sie von jeder Art von Leistungen, die sie dem König oder dessen Beamten zu thun schuldig waren, vornemlich von der mit Wagen und Pferden, die sie unter den frühern Kaisern und Königen leisten mussten, befiehlt allen Vögten und Beamten dieser Begnadigung kein Hinderniss entgegenzustellen oder die Klosterfrauen durch Forderungen zu beschweren. Er hofft und glaubt, dass durch ihre Verdienste und Fürbitten bei dem, der die Könige und die Königreiche geordnet hat, sein Heil dadurch vielfach werde befördert werden.

76. 1309 XVIII. Kal. Octobris (14. September). Indictione VII. Reg. I.
Spire.

ertheilt der Aebtissin und dem Convent der Klosterfrauen im Selnau bei Zürich, bewogen durch seine eigene Freigebigkeit und auf das dringende Ansuchen des Bruders Heinrich, Abt des Klosters Villars, seines Kanzlers, die Begnadigung, dass

sie von allen ihren Besitzungen, wo immer sie liegen, die sie jetzt haben oder noch erhalten werden, keine Steuern, Abgaben oder Zölle zu bezahlen schuldig seien, sowie dass sie von Führen, die früher in Kriegszeiten gefordert wurden, auch von allen Leistungen gegen den König, seine Beamten, Vögte oder wer es immer sein möchte, frei sein sollen.

77. 1310 IV. Non. Octobris (4. October). Reg. II. In Berna.

bestätigt dem Abt und Convent des Klosters Cappel in der Nähe der Schnabelburg den Kauf des Hofes zu Hausen, welchen es von Johannes von Affoltern erkaufte, der ihn von den Edeln von Eschenbach zu Lehen hatte und jährlich 11½ Mark Silber ertragen soll.

Ludwig der Baier.

78. * 1330 Des Montages vor sand Laurencen tag (6. August). Reg. 16. Imp. 3. Hagenowe.

Er empfängt von seinen Oheimen, Albrecht und Otto, Herzogen zu Oesterreich, 20,000 Mark Silbers Constanzer-gewichts und verpfändet ihnen dafür die Städte und Vesten Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und die Stadt und Burg Rheinfelden, mit Verheissung ihnen dieselben in vier Wochen einzuhändigen, um sie mit Leuten, Gütern, Ehren, Rechten, Kirchsätzen, Gülten, Judensteuern, Nutzungen und Gewohnheiten so lange zu benutzen, bis er oder seine Nachfolger sie um die nämliche Summe wieder lösen; auch sollen sie ihn oder seine Nachfolger um die halbe Summe Zürich und St. Gallen, und ebenso Schaffhausen und Rheinfelden um die halbe Summe wieder einlösen lassen. Wenn vor der Wahl des Kaisers von seinen Vorfahren diese Städte wären verpfändet worden, so mögen die Pfandinhaber, wenn sie wollen, die Pfandschaften einlösen und den Betrag der Pfandsumme beifügen, würde aber er, der Kaiser, etwas davon verpfändet haben, so soll er unverzüglich diese Schuld lösen. Wenn sie in der Pfandschaft gestört werden, wird er auf ihre

Mahnung sie schützen, auch sobald möglich diese Pfandschaft durch Urkunde der Wahlfürsten bestätigen. Endlich erklärt der Kaiser, dass sein Schwager J o h a n n , König von B ö h m e n und P o l e n , den genannten Oheimen an die 30,000 Mark, die er, der Kaiser, ihnen für Dienste in D e u t s c h l a n d und nach der L o m b a r d e i hätte geben sollen, 10,000 Mark abgethädiget habe, und entlässt daher seine Oeime alles Dienstes, die sie ihm nach der L o m b a r d e i hätten leisten sollen.

79. 1331 Proxima feria Tercia post Mathie Apostoli (27. Februar).
Ratispone.

verordnet, wie die Könige R u d o l f , A d o l f und H e i n r i c h , dass ein Reichsvogt in Z ü r i c h nicht länger als zwei Jahre diese Stelle bekleiden und nachher fünf Jahre lang dieselbe nicht wieder erhalten könne.

80. 1331 Proxima feria Tercia post Mathie apostoli (27. Februar).
Reg. 17. Imp. 4. Ratispone.

ertheilt den Bürgern von Z ü r i c h , wie R u d o l f , A l b r e c h t und H e i n r i c h , die Freiheit, dass sie bei ihren Rechtshändeln vor keinen andern Richter, als den, wo der angesprochene Theil sitzt, gezogen werden sollen.

81. 1331 Proxime feria Tercia post Mathie apostoli (27. Februar).
Reg. 17. Imp. 4. Ratispone.

ertheilt, wie A d o l f und H e i n r i c h , Obigen die Freiheit, während der Thronerledigungen einen Richter über das Blut zu verordnen, der die Gegenstände nach den Vorschriften des Gesetzes beurtheile.

82. * 1331 An Mittwochen vor Occuli (28. Februar). Reg. 17.
Imp. 4. Regenspurg.

bescheinigt den Bürgern der Stadt Z ü r i c h den Empfang von 700 Pfund Heller an die Reichssteuer von 2500 Pfund Heller und nimmt sie in seinen Schirm und Gnade.

- 83.** 1331 Feria Quarta proxima post Mathie Apostoli (28. Februar).
Reg. 17. Imp. 4. Ratispone.

bestätigt den Brief, welchen Rudolf am 2. November 1273 dem Kloster der Abtei, der Kirche der Probstei und der Stadt Zürich ertheilt hatte.

- 84.** 1331 Feria Quarta proxima post Mathie Apostoli (28. Februar).
Reg. 17. Imp. 4. Ratispone.

entledigt die Stadt Zürich und ihre Bürger, nachdem er ihre Privilegien und Begnadigungen eingesehen, von der Verpfändung und verordnet, dass sie gemäss den Freiheiten, welche sie von Kaisern und Königen empfangen, in des heil. Reiches Schirm bleiben und von demselben nicht mehr geschieden werden sollen.

- 85.** * 1331 An dem Dinztage nach dem Sunnentage so man singet
Judica me deus (19. März). Reg. 17. Imp. 4. Regenspurg.

bittet den Schultheiss, Rath und die Bürger der Stadt Zürich, dem Berthold, Grafen zu Graisbach, zu Marstetten, genannt von Nyffen, seinem Heimlicher, den er an sie sandte, 1800 Pfund Heller, über welche er mit ihnen in gewissen Verhältnissen stand, zu bezahlen.

- 86.** * 1331 An dem naechsten Dinztage nach Petri und Pauli (2. Juli).
Reg. 17. Imp. 4. Regenspurg.

zeigt Obigen an, dass er den Bezug der Reichssteuer dem erwähnten von Graisbach übertragen habe.

- 87.** * 1332 An dem Samptztag vor dem Palmtage (11. April). Reg. 18.
Imp. 5. München.

bescheinigt die Bürger von Zürich für die Reichssteuer.

- 88.** * 1332 An der Mittwoch vor Pfingsten (3. Juni). Reg. XVIII.
Imp. V. Ravenspurg.

urkundet, dass er dem Rath und den Bürgern zu Rheinau erlaubt habe, in ihrer Stadt an jedem Samstag einen Markt zu halten, mit denselben Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, welche der Markt zu Schaffhausen hat.

89. * 1334 An dem Vreytag vor Margarete (8. Juli). Reg. 20. Imp. 7. Vberlingen.

nimmt Z ü r i c h in seinen Schirm und spricht es von den Reichsdiensten los, die es vom Tage der Ausstellung der Urkunde an bis auf den 12. Tag nach der nächsten Weihnacht und während eines ganzen folgenden Jahres ihm zu leisten verpflichtet war.

90. * 1334 An dem Montag vor Marie Madalene (18. Juli). Reg. 20. Imp. 7. Vberlingen.

sagt Z ü r i c h ledig von 1400 Pfund Züricherpfennig, wo und wie immer der genannte Graf von Grai s b a c h diese Summe von ihm beziehe.

91. * 1335 An dem Frytag nach Sand Walburgen tag (3. März). Reg. 21. Imp. 8. Lyntz.

nimmt den Bürgern und der Stadt Rheinau, in der Grafschaft seiner Oheime, der Herzoge von O e s t e r r e i c h, die Befreiungen und Rechte, die er ihnen gegeben hatte, wieder ab, und entzieht sie auch der kaiserlichen Gewalt.

92. * (1335) An dem Wizzensuntag (5. März). Reg. 21. Imp. 8. Nurenberg. setzt Eberhard, Graf zu Nellenburg, zum Reichsvogt zu Z ü r i c h und gebiethet Jedermann, ihm nach seinen Gerechtsamen zu gehorchen.

93. * 1336 Des Montags nach ausgender Osterwochen (8. April). Reg. 22. Imp. 9. München.

nimmt den Rath und die Bürger von Z ü r i c h in seine Gnade und seinen Schirm und spricht sie von den Diensten los, die sie vor dem nächsten Waldburgatag und während eines ganzen folgenden Jahres ihm zu leisten verpflichtet waren.

94. * 1336 Des Dinstages nach Misericordia Domini (16. April). Reg. 22. Imp. 10. München.

spricht den Schultheiss, Rath und die Bürger der Stadt Z ü r i c h von der Reichssteuer los, über die sein Schreiber R u d o l f mit

ihnen übereingekommen ¹⁾ war, und die dieser dem Grafen Hartmann, auf den Befehl des Kaisers, verschafft hat.

95. * 1337 An Samstag vor Herren Vasnacht (1. März). Reg. 23.
Imp. 10. München.

thut kund, dass, nachdem die Bürger von Zürich eine lange Zeit hindurch viele Nachtheile von denjenigen erlitten, die im Besitze der Gewalt waren, indem sie die Armen höhnisch behandelten ²⁾, Edle und andere ehrwürdige Leute in ihren Lehen und ihrem übrigen Vermögen bedrückten, nur dann die Gerechtigkeit verwalteten, wenn es ihnen bequem war, über das gemeine Gut keine befriedigende Rechnung geben konnten, — zu Verhütung mehrerer Nachtheile, um dem Kaiser und dem Reich desto besser dienen zu können, die Stadtregierung erneuert, einen Bürgermeister und Zünfte eingeführt hatten, wie dergleichen auch schon gewesen waren, er, der Kaiser, auf ihre demüthige Bitte, ihnen diese neuen Einrichtungen bestätige, doch sollen dieselben dem Kaiser und dem Reiche an ihren Rechten, Ehehaften und Ehren keinen Schaden bringen. Auch nimmt der Kaiser die Abtei, die Kirche der Probstei und die Stadt mit ihrer Geistlichkeit, mit Leuten, Leib und Gut, Gerichten und Gewohnheiten in seinen und des Reiches Schirm.

96. * 1337 An Mitwochen vor dem Suntag so man singet Judica (2. April). Reg. 23. Imp. 10. Nurenberg.

bestätigt den Bürgern von Zürich auf immer die Urkunde, in welcher sie verordnet haben, dass ein Bürgermeister, Rath und dreizehn Zünfte zu Zürich sein sollen, die von der Aebtissin, dem Probst und dem Capitel des Stifts und der Stadt besiegelt ist, in allen ihren Artikeln, besonders auch die Urtheile, aufgelegten Strafen ³⁾ und Bussen, die sie an dem Leib und Gut ihrer verschriebenen Bürger ausgeübt haben, doch soll diese Bestätigung dem Kaiser und dem Reich an ihren Ehren, Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten keinen Schaden bringen.

¹⁾ Getädinget. — ²⁾ Smehlich hielten. — ³⁾ Besserung.

97. * 1337 Des Samptztagez nach unserer Frowen tag als si ze Himel fure (16. August). Reg. 23. Imp. 10. Babenberg.

spricht den Rath und die Bürger zu Zürich für 600 Gulden von 2000 Gulden, die sie ihm schuldig waren, los, wovon sie 500 Gulden dem Berthold, Grafen von Graisbach und Marstetten, genannt von Nyffen, seinem Heimlicher, und 100 Gulden dem Bruder Heinrich von Zipplingen, Comenthur der Deutschen Häuser zu Ulm und zu Weride gegeben hatten.

98. * (1339) An Sant Johans Abent ze Sunnwenden (24. Juni). Reg. 25. Imp. 12. Munchen.

lässt den Bürgermeister, den Rath und die Bürger der Stadt Zürich wissen, dass sie die 400 Gulden, die sie ihm auf unser Frauentag »der Erern« als sie im Himmel empfangen ward, an eine Summe von 1000 Gulden zu bezahlen haben, an Niemand als an Johannes Ligsaltz, seinen Wirth zu München, entrichten.

99. * 1346 An sant Thomas tag (29. December). Reg. 33. Imp. 19. München.

giebt Eberhard, Graf zu Nellenburg, seinem Landvogt, und Leonhard von München, seinem Schreiber, Vollmacht, mit dem Rath und den Bürgern von Zürich wegen der Reichsteuer und allen andern Sachen übereinzukommen.

100. * 1347 An sant Agathe tag (5. Februar). Reg. 33. Imp. 20. München.

verzichtet gegen Bürgermeister, Rath und die Bürger zu Zürich auf die gewöhnliche Steuer und Forderung, die sie ihm bis auf den Tag der Ausstellung dieser Urkunde und die nächste Lichtmess schuldig sind, weil sie den Werth davon in Kriegen für ihn verwendet haben.

101. * 1347 An Donrstag vor Jacobi (19. Juli). Reg. 33. Imp. 20. Halsprunn.

bescheinigt den Juden in Zürich die Erlegung von 50 Gulden

als zwei Jahressteuern, die sie an seinen Kammerknecht, Graf Eberhard von Nellenburg, entrichteten.

Friedrich der Schöne, Gegenkönig Ludwigs.

102. 1315 IV. Idus Aprilis (10. April). Indictione XIII. Reg. I.
In Thurego.

Er bestätigt, gleich seinem Vorfahr Heinrich, den Brief, welchen sein Grossvater König Rudolf am 2. November 1273 dem Kloster der Abtei, der Kirche der Probstei und der Stadt Zürich ertheilt hatte.

103. 1315 IV. Idus Aprilis (10. April). Indictione XIII. Reg. I. Thuregi.
ertheilt, wie Adolf und Heinrich, der Stadt Zürich die Freiheit, während der Thronerledigungen einen Richter über das Blut zu verordnen, der die Gegenstände nach den Vorschriften des Gesetzes beurtheile.

104. 1315 III. Idus Aprilis (11. April). Reg. I. In Thurego.
verordnet, wie Rudolf, Adolf und Heinrich, dass ein Reichsvogt in Zürich nicht länger als zwei Jahre diese Stelle bekleiden und nachher fünf Jahre lang dieselbe nicht wieder erhalten könne.

105. 1315 III. Idus Aprilis (11. April). Indictione XIII. Reg. I. Thuregi.
ertheilt, wie Rudolf, Albrecht und Heinrich, der Stadt Zürich die Freiheit, dass sie in ihren Rechtshändeln vor keinen andern Richter, als den, wo der angesprochene Theil sitzt, gezogen werden solle.

106. 1315 III. Idus Aprilis (11. April). Indictione XIII. Reg. I.
In Thurego.

bestätigt auf Bitte des Probst und Capitels zu Zürich denselben den Brief, welchen sie von Rudolf am 26. Januar 1277 erhalten haben und den ihnen Albrecht auch bestätigt hatte, und bekräftigt sowohl diese als die von andern seinen Vorfahren,

Kaisern und Königen herrührenden Rechte, Freiheiten, Gnaden und gute Gewohnheiten; auch erneuert und bestätigt er dieselben für sich selbst.

107. * 1315 An der heiligen Tag Tyburcii und Valeriani (14. April).
Reg. 1. Kostentz.

bestätigt den Brief, welchen Rudolf den Bürgern von Winterthur am 26. Februar 1275 ertheilt und den ihnen auch Albrecht (Friederichs Vater) bestätigt hatte.

Carl IV.

108. 1347 IX. Kalend. Januarii (24. Dec.). Indictione XV. Reg. II. Basilee.

Er bestätigt den Brief, welchen sein Grossvater Heinrich am 20. Mai 1309 der Priorin und dem Convent des Klosters Oetenbach bei Zürich ertheilt hatte und befreit selbst das Kloster von allen Collecten, Steuern, Schenkungen, Hülfsgeldern, Contributionen und allen andern Veranlagungen für sich, ihre Leute und Güter inner- und ausserhalb der Stadt Zürich. Er befiehlt allen und jeden, sie mögen inner- oder ausserhalb Zürich wohnen, die Klosterfrauen, ihre Leute und Güter in diesen Begnadigungen nicht zu beunruhigen, zu belästigen oder ihnen hinderlich zu sein, sondern dass sie dieselben beschützen, bei Gewärtigung seiner königlichen Ungnade.

109. * 1349 An Sant Georgen tag (24. April). Reg. III. Zürich.

bestätigt alle Freiheiten, gute Gewohnheiten und Rechte der Stadt Zürich, ihre Bürgermeister, ihre Rätthe und ihre Zünfte, alle Briefe, die sie von seinen Vorfahren, Kaisern und Königen erhielten. Diese sollen weder verändert, noch verkehrt, die Stadt nicht verpfändet, noch verkauft werden; endlich wird Zürich von aller Verantwortung wegen der Verfolgung der Juden, der gegen ihr Eigenthum ausgeübten Gewalt und der begangenen Todschläge losgesprochen, weil es hierüber den König und das Reich zufrieden gestellt hat.

110. * 1352 Des nechsten mitwochen nach Sant Gallen tag (17. October).
Reg. VII. Prag.

gebiethet dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern der Stadt Zürich an den Edeln Rudolf von Wart, sein Hofgesinde, die Reichssteuer zu bezahlen.

111. * 1353 Des Sontags in der Vasten als man singet Inuocauit (10. Februar). Reg. VII. Prage.

schenkt dem Edeln Rudolf von Wart, Vogt zu Zürich, die Gefälle, die ihm und dem Reiche in der Stadt Zürich und auf der der Stadt Zürich zugehörenden Landschaft rechtmässig bis auf diesen Tag anheim gefallen sind, welcher Art sie seien, um sie einzunehmen, zu geniessen und damit zu verfahren, wie mit seinen eigenen Gütern.

112. * 1353 Am nechsten Mitwochen nach Sant Bartholomeus tag (28. August). Reg. VIII. Gyengen.

ertheilt dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern zu Zürich für sich und seinen Oheim, den Herzog Albrecht zu Oesterreich, sicheres Geleit zu ihm zu kommen, bei ihm zu sein und wieder von ihm sich zu entfernen, ohne Besorgniss oder Gefahr für Leib und Gut.

113. * 1353 Dez nechsten Montages vor sand Matheus tag, dez heiligen zwelfboten vnd Evangelisten (16. September) Reg. VIII. Kostintz.

bescheinigt den Bürgern der Stadt Zürich die an den Edeln Rudolf von Wart entrichtete Reichssteuer.

114. * 1353 Des achten ydus des Moned October (8. October).
In der Sechsten Indiction. Reg. VIII. Czurch.

bestätigt auf die Bitte der Aebtissin Elisabeth, dem Frauenkloster Selnau bei Zürich den Freiheitsbrief seines Grossvaters Heinrich.

115. * 1353 Dez dritten ydus dez Manes Ottober (13. October).
Reg. VIII. Czurch.

bestätigt den Brief, welchen Heinrich am 15. Mai 1309 dem

Kloster der Abtei, der Kirche der Probstei und der Stadt Zürich ertheilt hatte.

116. * 1353 Des nechsten Sontags vor Sand Gallen tag (13. October).
Reg. VIII. Zürich.

bestätigt den Bürgern von Zürich den am 17. Mai 1309 von König Heinrich ertheilten Brief, dass ein Reichsvogt nicht länger als zwei Jahre diese Stelle bekleiden und nachher fünf Jahre lang dieselbe nicht wieder erhalten könne.

117. * 1353 Dez nechsten Montages vor sand Gallen tag (14. October).
Reg. VIII. Czurch.

bestätigt den von Heinrich am 15. April 1309 den Bürgern zu Zürich ertheilten Brief wegen der Befreiung von fremden Gerichten und gebiethet allen Reichsbeamten, dass sie die von Zürich nicht der königlichen Befreiung entgegen vorladen oder benachtheiligen sollen. Würde aber eine solche Vorladung und ein Urtheil geschehen, so sollen dieselben keine Kraft haben und den Bürgern weder an Leib noch an Gut Schaden bringen. Wer dagegen handelt, soll allen Schaden, die Kosten und die Zehrung erstatten und überdiess für jede solche Handlung eine Busse von 20 Mark löthigen Goldes erlegen, wovon die eine Hälfte der königlichen Kammer, die andere der Stadt Zürich zufallen soll.

118. * 1353 Des andern ydus des Moned October (14. October).
Reg. VIII. Czurich.

bestätigt den Bürgern von Zürich den Brief, welchen Heinrich am 17. Mai 1309 ihnen ertheilt hatte.

119. * (1354) An dem heiligen obristin tag (6. Januar). Reg. VIII.
Meintz.

schreibt seinem Oheim, Herzog Albrecht zu Oesterreich, er erwarte die Rückkehr der Boten, welche er an Zürich und die Eidsgenossen gesandt habe und von diesen eine Bevollmächtigung, gleichwie er eine solche von dem Herzog erhalten

habe, um den Zwist zwischen ihnen und dem Herzog beizulegen. Auf jeden Fall werde er dem Herzog beistehen. Er erwarte die Königin, werde weder in Frankreich noch in das Lüzelburgische gehen. Krieg und Härte wären nicht zweckmässig gewesen, weil der Landfriede in Franken und Schwaben noch neu, im Elsass noch nicht vorhanden und ein grosser Krieg wegen des Stiftes Mainz gewesen sei, an welchem Stifte des Reiches Macht am meisten liege. Diesen Krieg habe er so beigelegt, dass er hoffe, die Angelegenheit werde desto besser von statten gehen; auch wäre die Winterszeit für die Führung des Krieges nicht günstig gewesen.

120. * 1354 An Sant Marcus tag des heil. Evangelisten (25. April).
Reg. VIII. Zurich.

verkündet, da er zwischen dem Herzog von Oesterreich auf der einen, Zürich, Luzern und ihren Eidsgenossen, Städten und Ländern auf der andern Seite, gerne Frieden machen möchte, habe er beide Theile beredet, dass sie guten Frieden haben, ohne Recht einander nicht schädigen oder angreifen sollen, wenn aber auch der König den Frieden absagen würde, sollen sie noch vier Wochen lang denselben treu beobachten.

121. * 1354 Dez nehesten Sonabents na sente Marcus dag dez heiligen Ewangelisten (26. April). Reg. VIII. Brucke.

thut kund, die Bürger von Winterthur, die Unterthanen seines Oheims, des Herzogs Albrecht zu Oesterreich, seien mit der Bitte vor ihm erschienen, er möchte ihnen den Brief, welchen sie von König Albrecht am 2. August 1302 erhalten haben, bestätigen. Er bestätigt daher diesen Brief des Vortheils der Bürger wegen und nach dem Willen des Herzogs Albrecht.

122. * 1354 Dez zehenden Dages in dem Meye. Reg. VIII. Sletstat.

urkundet, da die Priorin und der Convent des Klosters Oetenbach zu Zürich grossen Kummer leiden, an ihren Gütern geschädiget werden und genöthiget worden, viele Jungfrauen in ihr

Kloster aufzunehmen, so erweise er ihnen die Gnade, dass sie keine Jungfrauen um seiner königlichen Bitte willen in ihr Kloster aufnehmen sollen; auch wenn er gegen Jemand wegen seiner Krönung etwas desswegen gethan, oder Jemandem befohlen hätte, das Kloster dazu zu zwingen, so widerrufe er solches mit diesem Brief. Er gebiethe ernstlich dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern zu Zürich und ebenso dem Vogt Herzog Albrechts zu Oesterreich, dass wenn man das Kloster zwingen sollte, Jemanden aufzunehmen, dieses Bedrängniss zu beseitigen und ihm beizustehen.

123. * 1354 Dez nechsten freytags vor santh Johans tage des heiligen Waptisten (20. Juni). Reg. VIII. Regensburg.

eröffnet dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich, er könne sich der Mahnung seines Oheims, Herzog Albrechts zu Oesterreich nicht entziehen, ihr und ihrer Eidsgenossen Feind zu sein und wolle sich mit dieser Erklärung gegen sie verwahrt haben.

124. * 1354 Dez nechsten freitags vor santh Johans tage des heiligen Baptisten (20. Juni). Reg. VIII. Regensburg.

sagt dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich die Einleitung zum Frieden ¹⁾ auf, die er zwischen seinem Oheim, dem Herzog Albrecht zu Oesterreich und Zürich, seinen Eidsgenossen und Helfern gemacht habe.

125. * 1355 An dez heiligen tzwölifboten sant Jacobs tage (25. Juli). Reg. X. Imp. I. Regenspurg.

entscheidet, die Bürger von Rappersweil sollen denen von Zürich an ihre Schuldforderung nur das Hauptgut und die rechten Schulden entrichten, von dem Tage an, wo die Vermittelung ²⁾ der Summe von den Zürichern besiegelt wird, binnen Monatsfrist, und das Geld zu Basel in die Hände des Rathes legen, um diejenigen zu bezahlen, denen man das Geld schuldig ist.

¹⁾ Die Vorrede. ²⁾ Tädung.

126. * 1355 An sand Jacobs Tag des Heiligen Zwellispoten (25. Juli).
Reg. X. Imp. I. Regenspurg.

urkundet, dass er die Misshelligkeit, den Krieg und die Entzweiung zwischen seinem Oheim, dem Herzog Albrecht zu Oesterreich und der Stadt Zürich versöhnet habe, nach dem Inhalt der Versöhnungsbriefe, die sie auf seine kaiserliche Bitte einander am Donnerstag nach Maria Magdalena (23. Juli) 1355 zu Regensburg ausstellten¹⁾. Am Schlusse der Urkunde erklärt sich der Kaiser, dass, wenn der eine Theil den Frieden gegen den andern nicht halten würde, er diesem letztern Hülfe leisten werde, und gebiethet den Reichstädten, auch dasselbe zu thun.

127. * 1355 Dez nechsten Dinstages nach sand Bartholomeus tag (25. August). Reg. X. Imp. I. Prag.

gebiethet dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich, dem Rudolf von Wart, oder Demjenigen, der ihnen diesen Brief überbringe, die Reichssteuer zu bezahlen.

128. * 1355 Des nechsten donrstag noch sancti Niclas tag (10. December). Reg. X. Imp. I. Nuremberg.

thut kund, dass er, mit Rücksicht auf die grossen Beschwerden und Beschädigungen, die der Priorin und dem Convent des Klosters Oetenbach in Zürich geschehen sind und damit sie den allmächtigen Gott mit grosser Innigkeit und Fleiss für sein Leben und seine Seele anrufen, sie der kaiserlichen ersten Bitte²⁾ überhebe und dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich gebiethe, dass sie das genannte Kloster schützen sollen, so dass es aller Beschwerden und Beschädigungen, wegen der kaiserlichen ersten Bitte, überhoben bleibe.

129. * 1356 An sand Bartholomeus Abend (24. August). Reg. XI.
Imp. II. Prag.

gebiethet dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der

¹⁾ Siehe Aegidius Tschudis Chronik. Bd. I. 436 ff. — ²⁾ Bete.

Stadt Zürich, die Reichssteuer dem Edeln Rudolf von Wart oder Demjenigen zu bezahlen, der ihnen diesen Brief zustellen werde.

130. * 1357 Des nehsten Sunabendes nach unser frowen tag als sie verscheiden ist (19. August). Reg. XII. Imp. III. Prag.

befiehlt Obigen, dem Edeln Rudolf von Wart die auf Martins-tag 1354 verfallene Steuer zu bezahlen.

131. * 1357 An sant Mychels tag (29. September). (Ohne Ort.)

verleiht die Höfe Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen, beim Zürichersee gelegen, mit Leuten, Gütern, Vogteien, Zwingen, Bännen, kleinen und grossen Gerichten, allen Rechten, Freiheiten und Ehehaften, die der Ritter Gottfried Müller der Stadt Zürich um 400 Mark Silber verkaufte, dem Bürgermeister, Rath und Bürgern der Stadt Zürich zu ewigem Besitze, nachdem er das Lehen vorher von dem Verkäufer aufgenommen hatte.

132. * 1358 Am donyrstag vor der heiligen Junkfrauen sent Agneten tag (18. Januar). Reg. XII. Imp. III. Prage.

verleiht Obigen auf ewig die Höfe Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen, beim Zürichersee gelegen, mit Leuten, Gütern, Vogteien, Bännen, Freiheiten, Rechten, grossen und kleinen Gerichten, namentlich dem Blutgerichte, welches über Diebe, Fälscher und andere Leute, die das Leben verwirkt haben, urtheilt, und allen Zubehörden, welche die Züricher von dem Edeln Gottfried Müller von Zürich um 400 Mark Silber erkaufen.

133. * 1358 Am nehsten Dynstag nach sant Margareten tag (17. Juli). Reg. XIII. Imp. IV. Nuremberg.

gebiethet den Obigen seinem Sohn, dem Herzog Rudolf zu Oesterreich, den er zu seinem und des Reichs Landvogt und Pfleger in Zürich bestellt habe, zu huldigen und ihm gehorsam zu sein, mit Steuern, Nutzen und Diensten, die Nie-

mandem verpfändet sind, insbesondere mit dem Kriegsdienst, mit Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, die er und das Reich in Zürich haben, so lange als er, der Kaiser, es nicht widerrufe.

134. * 1358 Am Mitwochen vor sand Symonis und Jude tag der heiligen Czwelfboten (24. October). Reg. XIII. Imp. IV. Karlstein.

gebiethet Obigen, dem Edeln Rudolf von Wart, seinem Hofgesinde, die Reichssteuer zu bezahlen.

135. * (1358) Am Mitwochen vor sand Simonis und Jude tag der heiligen zwelfboten (24. October). Reg. XIII. Imp. IV. Karlstein.

befiehlt Obigen, da alle »Cauertzin, Wucher und Juden« des Reichs Kammerknechte seien, dem Rudolf von Wart die Kawertschen und Juden zu überlassen, so dass er von Kaiser und Reichs wegen mit ihnen thun und lassen, auch dasjenige geniessen möge, wofür er dem Kaiser in dessen Kammer zu antworten hat, da er diesem Rudolf seine und des Reichs Rechte in Zürich übertragen habe. Hierüber sollen sie ihm in einem Briefe antworten.

136. * 1359 Des nesten Sontags nach sant Lucien tage (15. December). Reg. XIV. Imp. V. Prage.

giebt dem Edeln Johannes von Tengen das oberste Gericht, Stock und Galgen mit allen Zubehörden in dessen Stadt Egli-sau zu Lehen, das von dem König und dem Reich allein herührt, so dass er und seine Lehenserben das genannte oberste Gericht als rechtes Mannlehen besitzen sollen, wie seine Vorfahren diess von andern Römischen Kaisern und Königen inne hatten.

137. * 1362 Des Sontages nach Mathie (27. Februar). Reg. XVI. Imp. VII. Costentz.

nimmt den Bürgermeister, die Rätthe und die Bürger der Stadt Zürich in seinen und des Reiches Schutz und Schirm und gelobt ihnen, dass wenn Jemand sie an ihrem Leib, ihren Leuten,

Gerichten, Zwingen, Bännen, Rechtsamen, Freiheiten oder Gewohnheiten beunruhigen oder beschädigen wollte, auch die Mehrheit des Raths zu Zürich erkennen würde, es sei ihnen Unrecht geschehen, er, der Kaiser, sie beschirmen und ihnen beholfen sein soll, mit aller seiner Macht, dass der zugefügte Schaden abgethan und vergütet werde. Der Kaiser soll diess unverzüglich thun, wenn er von denen von Zürich durch Botschaft oder durch Briefe gemahnt wird. Auf den Fall, dass er nicht in diesen Landen sein würde und von ihnen nicht gemahnt werden könnte, so sorgt der Kaiser dafür, dass seine Landvögte in Schwaben und im Elsass und die Reichsstädte Constanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen und Buchhorn auf der Züricher Mahnung ihnen mit Leib und Gut helfen sollen. Es ist auch verabredet, dass wenn der Kaiser die Landvögte in Schwaben oder im Elsass abrufen und andere an ihre Stelle setzen würde, diese vor ihrem Amtsantritte schwören sollen, den Zürichern in allem demjenigen beholfen und berathen zu sein, was dieser Brief enthält. Dieses Bündniss soll dauern bis zwei Jahre nach des Kaisers Tode. Der Kaiser bestätigt auch das Bündniss derer von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Derjenigen, die zu ihnen gehören, so dass dasselbe demjenigen mit dem Kaiser vorangehen soll.

138. * 1362 Am Montag nach dem Sontag als man singet Reminiscere (14. März). Reg. XVI. Imp. VII. Nuremberg.

verleiht, auf Bitte des Edeln Eberhard Müller und seines Bruders von Zürich, die das Meieramt zu Wiedikon mit allen Zubehörden und Gewohnheiten, mit Zustimmung ihrer Anverwandten, dem Gottfried Müller von Zürich verkauften, dasselbe diesem letztern und seinen Erben; demnach verleiht er auf des Gottfrieds Bitte dieses Meieramt, dessen ehlicher Wirthin, Margaretha, zu einen rechten Pfand für 100 Mark Silbers Züricher Gewichts, bis auf die Zeit, wo ihr diese 100 Mark Silber werden bezahlt werden.

139. 1362 II. Kalend. Aprilis (31. März). Indiccione XV. Reg. XVI.
Imp. VII. Lauffen.

bestätigt auf das Ansuchen des Probsts Bruno Brun und des Capitels der Kirche von Zürich, der zu der Ehre Gottes, der unbefleckten Jungfrau und der Heiligen Felix und Regula gestifteten Kirche, die von seinen Vorfahren, Kaisern und Königen erhaltene Bekräftigung ihrer Freiheiten, Ehren, Begnadigungen, Immunitäten, Rechte, Gewohnheiten, Besitzungen und Nutzungen, und bedroht den Dawiderhandelnden mit seiner schweren Ungnade und einer Busse von 20 Mark reinen Goldes, die zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte dem Probst und dem Capitel zufallen soll. Zeugen sind: Gerlach, Erzbischof von Mainz, Erzcanzler des heil. Reiches durch Germanien; Rudolf, Herzog von Sachsen, des heil. Reiches Erzmarschall; die Erzbischöfe Ernst von Prag und Theoderich von Magdeburg; Johannes von Leutomischl, des heil. Reiches Hofcanzler; die Bischöfe Johannes von Strassburg, Johannes von Ollmütz, Ludwig von Halberstadt, Berthold von Eistetten, Peter von Chur; Burkhard, Burggraf von Magdeburg, Magister des kaiserlichen Hofes; die Grafen Eberhard von Württemberg, Ulrich von Helfenstein, Ludwig, der Aeltere und Ludwig der Jüngere von Oettingen, Burkhard und Johannes von Retz und Heinrich von Montfort; die Edeln Ulrich von Hanau, Jodocus von Rosenberg, Zbinko von Hasenburg und Thimo von Colditz, Magister der kaiserlichen Kammer, Peter von Michelsberg, und noch andere Fürsten, Grafen, Freiherren, Edle und Getreue des Reiches.

140. * 1362 Am Donnerstag nach Letare in der Vasten (31. März).
Reg. XVI. Imp. VII. Lauffen.

verleiht dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern der Stadt Zürich das Landgericht mit denjenigen Rechten, Freiheiten Begnadigungen und guten Gewohnheiten, welche das Landgericht zu Rothweil hat.

141. * 1362 Am nehsten Donerstage nach dem Sontag, als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Lauff.

ernennt den Edeln Rudolf von Aarburg zum Landrichter an dem Landgerichte zu Zürich.

142. * 1362 Am nehsten Donerstag nach dem Sontag als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Lauff.

ertheilt dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich die Freiheit, alle Edeln, die auf dem Land ansässig sind, sie mögen Vesten besitzen oder nicht, als Bürger anzunehmen.

143. * 1362 Am nehsten Donerstag nach dem Sontag als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Lauff.

verordnet, dass wenn eine Weibs- oder Mannsperson nach Zürich kömmt und einen Tag und ein Jahr daselbst wohnhaft ist, sie diene oder halte selbst Haus und während dieser Zeit von Niemandem der Leibeigenschaft halber angesprochen wird, sie künftighin von der Leibeigenschaft entledigt und frei sein solle.

144. * 1362 Am nehsten Donerstag nach dem Sontag als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Lauff.

schenkt den Bürgern der Stadt Zürich und ihren Nachkommen den Zürichersee mit Fischereien, Bännen und Nutzungen von der Stadt bis hinauf zu den Hurden.

145. * 1362 Am nehsten Donerstage nach dem Sontag, als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Lauff.

urkundet, in Folge des mit der Stadt Zürich geschlossenen Bündnisses, dass, wenn die Züricher in Kriegen ihm Hülfe leisten und Eroberungen innerhalb des Bundeskreises dabei gemacht würden, diese bei dem Reiche behalten und nicht von demselben entfremdet werden sollen.

146. * 1362 Am nehsten donerstage nach dem Sontag als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Lauff.

verordnet, dass wenn die Züricher das den Herzogen von

Oesterreich zugehörnde Rappersweil einnehmen würden, dasselbe dem Reich einverleibt, dann aber durch die Züricher von des Reichs wegen besessen und benutzt werden dürfe.

147. * 1362 An dem nehesten donerstage nach dem Suntag als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Laufen.

bestätigt das Bündniss, welches die Städte Constan z, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Buchhorn und Wangen auf die Lebenszeit des Kaisers und zwei Jahre nach seinem Tode mit einander schlossen.

148. * 1362 Am nehesten Donerstag nach dem Suntag als man singet Letare (31. März). Reg. XVI. Imp. VII. Lauff.

entledigt den Bürgermeister, den Rath und die Bürger der Stadt Zürich auf fünf Jahre der Reichssteu er, die sie dem Rudolf von Wart zu bezahlen hatten.

149. * 1363 An der nehesten Mitwochen nach dem heiligen Ostertag (5. April). Reg. XVII. Imp. IX. Nuremberg.

verordnet, dass was er oder seine Nachkommen aus Vergessenheit den Landgerichtsfreiheiten zuwider verfügen würden, dem Landgericht unschädlich sein solle, und erklärt, dass wenn der Bürgermeister und der Rath von Zürich den ihnen gegebenen Landrichter als untüchtig erkennen würden, er auf ihre Bitte ihnen einen andern setzen wolle.

150. * 1363 An dem nehesten Mitwochen nach dem heiligen Ostertage (5. April). Reg. XVIII. Imp. IX. Prage.

verleiht dem Bruno Brun, Probst zu Zürich, seinem Capellan, und seinen Nachfolgern die Gnade, dass sie in ihren Dörfern Fluntern, Rieden, Rüs chlikon und »Rufers« Stock und Galgen haben mögen und daselbst von des Kaisers und des Reiches wegen über Hauptverbrechen richten sollen, bis der Kaiser oder seine Nachkommen diess widerrufen.

151. * 1363 An dem nehsten Dinstage nach sancte Bartholomeus tage (30. August). Reg. XVIII. Imp. IX. Prage.

verleiht seinem Capellan, Bruno Brun, Probst zu Zürich und seinen Nachfolgern, obige Gnade jetzt auf ewige Zeiten.

152. * (1364) An sand Johans tag Ewangelisten (27. December). Reg. XIX. Imp. X. Prag.

ernennt den Burggrafen Johannes zu Meidburg, den Sohn seines Hofmeisters Burkhard, zum Reichsvogte in Zürich und gebiethet Jedermann, dem Burggrafen in seinen Rechten zu gehorchen.

153. * 1365 An dem nehsten freitag nach sand Walpurg tag (28. Februar). Reg. XIX. Imp. XI. Solottern.

giebt dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich die Freiheit, Diejenigen, welche von dem Gerichte zu Rothweil oder andern Gerichten in die Acht gethan werden, aufzunehmen und dass bei Strafe von 20 Mark Goldes, wovon die Hälfte dem Reich, die andere den Zürichern zufallen soll, Niemand die Stadt dafür vor ein fremdes Gericht ziehe, sondern der Vogt zu Zürich über den Geächteten Recht sprechen solle.

154. * 1365 Ane dem nehsten Samstag nach sand Walpurg tag (1. März). Reg. XIX. Imp. XI. Bern in Uchtland.

begwältigt Obige, alle in einem Kreise von drei Meilen um Zürich her ledig werdenden Lehen zu des Reiches Handen wieder zu verleihen und davon die Huldigung einzunehmen.

155. * 1367 An sand Mathes tag des heiligen Evangelisten (21. September). Prag.

befiehlt Obigen, die Reichssteuer, den Gulden zu sechszehnthalb Schilling Heller, Niemandem als dem Landgrafen Johannes zum Leutenberg verabfolgen zu lassen und zeigt ihnen an, dass wenn sie nicht Folge leisten, er dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg Gewalt gegeben habe, sie dafür zu pfänden.

- 156.** * (1370) An sant Peters tag, den man nennet ad uincula
(1. August). Reg. XXV. Imp. XVI. Prag.

befiehlt den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Städte Zürich, Bern und Solothurn und allen ihren Eidsgenossen, die Eidsgenossen von Schwyz ernstlich anzuhalten, seinen Söhnen, den Herzogen Albrecht und Leopold zu Oesterreich, ihre Stadt Zug mit dem dazu gehörenden Amte, das Land Glarus, auch die Gegend, genannt Aegeri und alle andern ihre Leute, Gerichte und Güter, die sie den Herzogen vorenthalten, aus allen Banden und Eiden zu entlassen.

- 157.** * 1370 An sand Dyonisii tag (9. October). Reg. XXV. Imp. XVI. Eger.

überlässt dem Edeln Rüdiger Maness, dem Jüngern, seinem Diener, die gewöhnliche Steuer, die der Bürgermeister, Rath und die Bürger der Stadt Zürich ihm und dem Reich schuldig sind, so lange er, der Kaiser oder seine Nachfolger ihm diesen Bezug vergönnen, und gebiethet denen von Zürich, dieselbe jährlich auf die bestimmte Zeit dem Maness zu erstatten.

- 158.** * 1370 Am nechsten Donnerstag nach sant Dyonisius tag (10. October). Reg. XXV. Imp. XVI. Elbogen.

befiehlt dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich, dem Edeln Rüdiger Maness, dem Jüngern, die Reichssteuer zu bezahlen, weil die Zeit, während welcher er ihnen gestattete, dieselbe für sich zu beziehen, längst verflossen sei.

- 159.** * 1370 An dem nechsten Donnerstag nach sant Dyonisij tag (10. October). Reg. XXV. Imp. XVI. Elbogen.

befiehlt Obigen, die Reichssteuer von 1368 dem genannten Maness, wegen der Dienste, die er dem Kaiser geleistet, verabfolgen zu lassen.

- 160.** * 1370 Am nechsten Donersfag nach Dyonisij (10. October).
Reg. XXV. Imp. XVI. Elbogen.

weist Obige an, die Reichssteuer für das Jahr 1369 dem Ma-

ness wegen der Dienste, die er dem Kaiser geleistet, auszu-
bezahlen.

161. * (1370) An Sand Andres tag des heiligen Czwelfboten (30. No-
vember). Reg. XXV. Imp. XVI. Prag.

gebiethet Obigen, dem Maness, seinem Hofgesinde, dem er
die Steuer, die Zürich dem Kaiser und dem Reiche schuldig
ist, angewiesen, die sie aber dem Maness ungeachtet der ihm
zugestellten Briefe verweigert hatten, dieselbe ohne Widerrede
zu bezahlen, widrigenfalls er darauf denken würde, wie dem
Reiche und dem Angewiesenen Recht verschafft werden möchte.

162. * 1372 Am nechsten Dynstag nach aller Heiliger tag (2. Novem-
ber). Reg. XXVII. Imp. XVIII. Prag.

verleiht dem Ritter Gottfried Müller von Zürich die Dörfer
Küssnacht und Intweil mit allen Nutzen, Fällern, Ehren,
Rechten und Gerichten über Diebstahl und Frevel als Lehen.

163. * 1376 Am nehsten Mitwochen vor vnser frawen tag der liecht-
messe (30. Januar). Reg. XXX. Imp. XXI. Elbogen.

hebt die kaiserliche Acht, in welche Bürgermeister, Rath und
Bürger der Stadt Zürich und die Stadt selbst wegen Eber-
hard Brun gekommen waren, und die er bereits bis auf den
nächst bevorstehenden Georgtag eingestellt hatte, mit rechtem
Wissen und kaiserlicher Macht auf, bis auf sein Widerrufen.

164. * (1376) Am Dinstage vor sant Margareten tag (8. Juli).
Reg. XXX. Imp. XXII. Ache.

befiehlt Obigen, die halbe Reichssteuer, die er mit Einwilligung
und auf Bitte des Rüdigers Maness dem Heinrich Nasen,
seinem Küchenschreiber, verliehen und die immer noch ausstehe,
zu bezahlen. Nas werde ihnen dafür eine Empfangsbescheini-
gung¹⁾ geben. Würden sie es nicht thun, so werde er seinem
Diener beholfen sein.

¹⁾ Quitbrieff.

- 165.** * (1376) An sante Laurencen abend (10. August). Reg. XXXI.
Imp. XXII. Nurenberg.

befiehlt Obigen, dem Rüdiger Maness, dem Jüngern, von Zürich, seinem Hofgesinde, die noch ausstehende halbe Steuer nicht zu bezahlen, bis er sich mit Heinrich Nasen von Lindau, des Kaisers Küchenschreiber, gänzlich verglichen, worüber sie der Edle Hermann von Breitenstein, sein Diener und Getreuer, unterweisen werde.

- 166.** * 1376 Des nehsten Sunabends vor sante Michels tage (27. September). Reg. XXXI. Imp. XXII. Zu Felde vor Gyngen.

erlässt Obigen auf zehn nach einander folgende Jahre die Steuer, die sie ihm und dem Reiche zu leisten schuldig sind und verspricht, dass sein Sohn Wenzel, Römischer König, ihnen solche Briefe bekräftigt mit seinem Insiegel geben soll, wenn sie dergleichen von ihm fordern.

- 167.** * 1376 An sante Michels tage (29. September). Reg. XXXI.
Imp. XXII. Zu Felde vor Gyngen.

urkundet den Obigen, dass er alle Urtheile, die Eberhard Brun von Zürich in den Angelegenheiten, die zwischen ihm und den Bürgern von Zürich statt gefunden, vor kaiserlichen Hofgerichten erlangt oder erlangen mag und will, widerruft und vernichtet habe, so dass diese Urtheile keine Kraft oder Wirkung haben sollen.

- 168.** * 1376 An sante Michels Abend (29. September). Reg. XXXI.
Imp. XXII. Zu Felde vor Gingen.

heisst den Freiheitsbrief gut, welchen sein Sohn Wenzel am 27. September 1376 dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern der Stadt Zürich ertheilt hatte, und bekräftigt ihn mit dem kaiserlichen Siegel, indem Wenzel das Römisch-königliche nicht mit sich führte, weil er kurz vorher zum Könige war erwählt worden.

Wenzel.

169. * 1376 An dem nehsten Donerstag nach vnser vrowen tag als sie geboren wart (11. September). Reg. I. Nuremberg.

Wegen der mannigfaltigen und steten Dienste, welche Obige den Römischen Kaisern und Königen, namentlich seinem Vater, dem Kaiser Carl, geleistet haben, auf Geheiss dieses seines Vaters und auf den Rath der Kurfürsten und anderer Fürsten, bestätigt er ihnen ihre Rechte, Begnadigungen, Freiheiten, gute Gewohnheiten, Handvesten und Bündnisse, insbesondere das mit den Städten Bern und Luzern, und mit Uri, Schwyz und Unterwalden.

170. * 1376 An dem nächsten Samstag vor Sant Michels Tag (27. September). Reg. I. Nurenberg.

bestätigt Obigen, in Betrachtung der Dienste, welche sie seinen Vorfahren, namentlich dem Kaiser Carl geleistet, auf das Geheiss des letztern und auf den Rath der Kurfürsten und anderer Fürsten, als er in Frankfurt zum Römischen Könige erkoren, und zu Aachen gekrönt worden, der genannten Stadt ihre Rechte, Begnadigungen, Freiheiten, gute Gewohnheiten, Gesetze, Gerichte und Bündnisse, die sie von seinen Vorfahren am Reich, insbesondere von Kaiser Carl oder an ihren Stadtbüchern oder Briefen hergebracht haben. Wer gegen diese königliche Bestätigung handelt, soll in des Königs und des Reiches Ungnade, und für jede solche That in eine Busse von 50 Pfund Gold verfallen sein, wovon die eine Hälfte dem König und der Reichskammer, die andere der Stadt Zürich zukommen soll.

171. * 1379 An dem nehsten Sunabend fur dem Sontage als man singet Esto Michi (19. Februar). Reg. III. Frankenfurd.

bestätigt den Brief, welchen Carl am Montag vor Sanct Gallustag 1353, betreffend die Befreiung von fremden Gerichten den Bürgern von Zürich ertheilt hatte.

172. * 1379 An dem nehesten Sunabend vor dem Sontage als man singet Esto michi (19. Februar). Reg. III. Frankemford vff dem Moyne.

bestätigt den Brief, den Carl am Freitag nach Waldburgatag

1365 dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich betreffend die Geächteten ertheilt hatte.

173. * 1379 An dem nehesten Sunabende vor dem Sontage als man singet Esto michi (19. Februar). Frankemford.

ertheilt Obigen eine Bestätigung ihrer Rechte, Begnadigungen, Freiheiten u. s. f. beinahe gleichlautend und mit der nämlichen Strafandrohung wie in der Bestätigung von 1376.

174. * 1379 An sante Mathias tage (24. Februar). Reg. III.
Frankemford vff dem Moyne.

ertheilt Obigen, in Betrachtung der Dienste, die sie seinem Vater, Kaiser Carl, geleistet haben und damit sie dieselben auch ihm und dem Reiche künftig desto williger thun mögen, die Freiheit, dass Niemand, er sei Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht, Bürger oder sonst Jemand anderer, auf ihr Gut oder Habe einen Zoll oder Geleit lege, auf keine Weise, und will, dass es hierin verbleibe, wie von Alters her.

175. * 1379 An sante Mathias tag (24. Februar). Reg. III.
Frankemford vff dem Moyne.

befreit die Obigen, von dem Datum der Urkunde an, auf zehn Jahre von allen Reichssteuern mit Rücksicht auf die ihm und dem Reiche erwiesenen unverdrossenen Dienste.

176. * 1379 An dem nehsten Mitwochen vor vnser Frawentage den man anunciacio nennt (23. März). Reg. III. Nuremberg.

bestätigt dem Schultheiss, dem Rath und den Bürgern der Stadt Winterthur die Briefe, Rechte und Freiheiten, die sie von seinem Vater und von andern Vorfahren, Römischen Königen und Kaisern erhalten haben.

177. * 1379 Am Dinstag nach Sand Merteins tag (15. November).
Reg. IV. Prage.

verleiht dem Gottfried Müller, Hofmeister seines Bruders, des Herzogs Leopold zu Oesterreich, die Vogtei zu Küss-

nacht, Intweil, Wezweil und Breitweil, mit grossen und kleinen Gerichten, Stock und Galgen, Rechten, Zubehörden und guten Gewohnheiten, die Müller und seine Vorfahren bisher besessen hatten.

178. * 1384 An mitwuchen in der pfingstwuchen (1. Juni).
Reg. VIII. Prag.

giebt den Bürgern der Stadt Zürich die Vogtei über die Dörfer Küssnacht und Goldbach, beim Zürichersee gelegen, die Gottfried Müller von Zürich als Reichslehen besessen und den Zürichern verkauft hatte, mit allen Zubehörden, Stock und Galgen, Gerichten und Gewohnheiten und erteilt allen Vögten, welche die Züricher über die genannten Dörfer und Gerichte setzen werden, auf immer die Gewalt, über Leben und Tod zu richten.

179. * 1384 An sand Jacobs abend (25. Juli). Reg. IX. Heidelberg.

erteilt den Bürgern der Stadt Zürich die Freiheit, bei Erledigung einer Hofrichterstelle einen andern Hofrichter zu bestellen und überträgt diesem den Blutbann.

180. * 1384 An sand Jacobs abend (25. Juli). Reg. IX. Heidelberg.

verleiht dem Probst des Gotteshauses St. Felix und Regula die Vogtei über die Dörfer Fluntern, Rieden, Rüschlikon, Meilen und »Rufers«, die er von Kaiser Carl zu Lehen hatte, fügt diesem die Gnade bei, dass er und seine Nachkommen in den genannten Dörfern Stock und Galgen haben und über Hals und Haupt richten mögen in Mass und Weise wie sie das von seinen Vorfahren am Reiche von Alters her gehabt haben; doch sollen sie der heil. Kirche, dem heil. Vater, dem Pabst Urban, dem König und dem Reiche nicht abtrünnig werden.

181. * 1384 An Montag vor vnser fräwentag als sey zu himel für
(8. August). Lutzburg.

verleiht dem Johannes Kienast von Zürich, seinem lieben

Andächtigen, die Capelle auf dem Hof, die ein Reichslehen ist, mit Zubehörden.

182. * 1384 Des Dinstages vor sante Michels tag (27. September).
Reg. IX. Lutzelpurg.

befreit die Bürgermeister, Rätthe und Bürger der Stadt Zürich ferner auf drei Jahre von der Reichssteuer.

183. * 1390 An dem nechsten Montag vor Hylary (11. Juli).
Reg. XIV. Prag.

thut Jedermann kund, dass, nachdem die von Zürich wegen Eberhard Brun zur Zeit seines Vaters, Kaisers Carl, in die Acht gekommen, der Herzog Primislaus zu Teschen, Hofrichter, sie vor das Hofgericht geladen und einen Achtschilling von ihnen gefordert, sie sich darüber mit demselben vertragen haben, er, der König, den Bürgermeister, den Rath und die Bürger der Acht entlasse, so dass ihnen alle Freiheiten und Rechte, die sie früher besessen, wieder zukommen sollen.

184. * 1392 Des Sontags als man singet Judica in der Vasten (31. März). Reg. XVI. Prage.

bescheinigt Obige für alle Anforderungen wegen der Juden, seiner Kammerknechte, und verordnet, dass Zürich nach Belieben Juden aufnehmen möge, welche sechs Jahre lang von Steuern frei seien, nach deren Verfluss aber, auf Weihnacht alle Juden und Jüdinnen, die zu ihren Tagen, d. h. zum dreizehnten Altersjahr gelangt sind, jährlich einen Gulden an die königliche Kammer oder wo der König die Erstattung fordert, entrichten sollen.

185. * 1385 Des Montages nach dem Sonntag in der Vasten als man singet Letare (22. März). Reg. XIX. Prage.

thut kund, nachdem sein Rath, der Edle Conrad von Kreyg, den Bürgermeister, Rath und die Bürger der Stadt Zürich wegen der Vogtei und der Nutzung, die er, der König, vormals ihm verschrieben, vor das Hofgericht geladen und auf sie und

ihre Güter Beschlag¹⁾ gelegt habe, worauf sie eine Botschaft an ihn gesandt, mit dem Versprechen, dem Kreyg genug zu thun und der Bitte, sie bei ihren Freiheiten zu schützen, — habe er die von dem Kreyg erwirkten Massregeln aufgehoben und abgethan. Sollten die von Zürich dem Kreyg nicht leisten, was sie thun sollen, so möge er vor dem Hofgerichte seines Rechtes pflegen.

186. * 1396 An der nesten Mitwochen vor sand Michils tag (27. September). Reg. XXI. Prage.

befiehlt Obigen, Georg vom »Rassil«, seinem Rathe, auf dessen Bescheinigung hin, jährlich die Reichssteuer zu bezahlen.

187. * 1398 An sand Jacobs Abende (25. Juli). Reg. XXIII. Nuremberg.

nachdem er dem Georg vom »Rossell«, Grafen zu »Vrсс«, 300 Gulden als die Reichssteuer der Stadt Zürich verschrieben, dann aber von ihm vernommen, dass sie nicht mehr als 100 Gulden schuldig sei, befiehlt er dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern von Zürich, dem »Rossel« die Steuer auf dessen Bescheinigung hin jährlich zu bezahlen.

188. * 1400 Des Mitwochen nach dem Suntage Jubilate (12. Mai). Reg. XXIV. Prage.

giebt dem Edeln Johannes von Tengen, das oberste Gericht, Stock und Galgen, mit allen Zubehörden in dessen Stadt Egli-sau zu Lehen, das von dem König und dem Reiche allein her-rührt und durch den Tod seines Vaters, Johannes von Ten-gen recht und redlich an ihn gekommen ist, so dass er und seine Lehenserben das genannte oberste Gericht als rechtes Mannslehen besitzen sollen, wie sein Vater diess von Kaiser Carl inne hatte.

189. * 1400 An sand Johannes gotes tawffers tage (24. Juni) Reg. XXV. Prage.

urkundet, dass, nachdem er von Bürgermeister, Rath und den Bürgern der Stadt Zürich unterwiesen worden, dass es bei

¹⁾ Anleitte.

ihnen oft an einem Vogte gebreche, weil ein solcher sich von der Vogtei nicht zu ernähren vermöge, habe er die Reichsvogtei und die Gewalt, einen Reichsvogt selbst zu ernennen, der in ihrem Rathe sitze und je nach Befinden der Mehrheit desselben über das Blut richte, den Zürichern übergeben ¹⁾).

190. * 1400 An sand Johannes gotes tawffers tage (24. Juni). Reg. XXV. Prage.

erweist Obigen die Gnade, dass sie die Juden, seine Kammerknechte, die in Zürich sind, oder andere Juden, die noch zu ihnen kommen werden, aufnehmen und beschützen und dasjenige, was sie von ihnen beziehen, auf den Nutzen der Stadt verwenden mögen, doch sollen die Juden jährlich den Gulden Opferpfennig dem König und der Reichskammer geben, ohne allen Aufschub, wie sie diess schuldig sind ²⁾).

191. * 1400 An sand Johannes gotes tawffers tage (24. Juni). Reg. XXV. Prage.

überlässt Obigen für sich und seine Nachfolger die jährliche Reichssteuer von 100 Gulden gegen Erlegung von 1000 Rheinischen Gulden, doch mit Vorbehalt der Wiederlösung, in Betrachtung der ihm von den Zürichern geleisteten Dienste ³⁾).

¹⁾ Von dieser Urkunde sind zwei Ausfertigungen vorhanden. ²⁾ Ebenfalls zwei Ausfertigungen. ³⁾ Ebenfalls.



Register

zu vorstehenden Regesten.

Personenregister.

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Regesten.

Aarburg, Rudolf von, 140.
Adelheid, Kaiserin, 14.
Adolf von Nassau, 59—64, 73, 74, 79,
81, 103, 104.
Affoltern (Johannes von), 77.
Albrecht I. 65—70, 71, 80, 103, 106,
107, 121.
Albrecht, Herzog zu Oesterreich, 78.
Albrecht, Herzog zu Oesterreich, 112,
119, 120, 121, 122, 123, 124, 126.
Albrecht, Herzog zu Oesterreich, 156.
Anna, Königin, 119.
Anselm, Erzbischof von Besançon, 25.
Augsburg, Leopold Burggraf von, 29.
Baiern, N. Herzog von, 27.
Baldeck, Hartmann von, 58.
Berg, Diepold Graf von, 24.
Bernhard, Edelknecht, 22.
Bertha, Aebtissin der Züricherischen Ab-
tei, 5, 9, 10, 11.
Berthold, Abt von Murbach, 23.
Berthold, Bischof von Basel, 23.
Berthold, Bischof von Eistetten, 159.
Berthold, Herzog, 21.
Biberlin, Conrad, 55.
Breitenstein, Hermann von, 165.
Brun, Bruno, Probst der Züricherischen
Probstei, 159, 150, 151.
Brun, Eberhard, 165, 167, 183.
Brun, Hugo, 64.
Bruno, Bischof von Strassburg, 25.

Burkhard, Abt von Rheinau, 29.
Burkhard, Bischof von Münster, 21.
Carl der Grosse, 1, 2, 4, 21, 25.
Carl II. 10—15.
Carl IV. 108—168, 169, 170, 171, 172,
174, 180, 185, 188.
Colditz, Thimo von, 159.
Conrad II. 19, 24.
Conrad IV. 58, 43.
Conrad, Bischof von Augsburg, 24.
Conrad, Bischof von Constanz, 16.
Conrad, Bischof von Worms, 24.
Conradin, Herzog von Schwaben, 43.
Dietmar, Abt von Rheinau, 22.
Dietrich, Erzbischof von Trier, 34.
Eberhard, Abt von Disentis, 23.
Eberhard, Erzbischof von Salzburg, 25.
Eberhard, Graf von Württemberg, 159.
Eidsgenossen, 119, 120, 125, 124, 156.
Elisabeth, Aebtissin der Züricherischen Ab-
tei, 48, 70.
Elisabeth, Aebtissin des Klosters Selnau,
114.
Elsass, Siegbert Graf von, 25.
Engelbert, Erzbischof von Cöln, 54.
Ercengar, 9.
Ernst, Erzbischof von Prag, 159.
Eschenbach, Berthold von, 53.
Eschenbach, Edle von, 77.

Felix, Märtyrer, 2, 14.
 Fluntern, Bertha von, 24.
 Fluntern, Lieba von, 24.
 Fluntern, Rudolf von, 24.
 Fluntern, Rudolf von, 24.
 Fluntern, Rüdiger von, 24.
 Folcowin, Abt von Reichenau, 1.
 Friedrich I. Barbarossa, 24, 25, 29.
 Friedrich II. 26—29, 38, 42, 46.
 Friedrich, der Schöne, 102—107.
 Friedrich, Bischof von Cöln, 24.
 Friedrich, Herzog, 21.
 Gebhard, Bischof von Constanz, 18.
 Gerlach, Erzbischof von Mainz, 159.
 Gerold, Bischof von Lausanne, 21.
 Gerung, Abt von Rheinau, 20.
 Gisela, Kaiserin, 19.
 Gottfried, Pfalzgraf, 21.
 Gozbert, Abt von Rheinau, 26.
 Gozila, Leibeigene, 6.
 Graisbach, Berthold Graf zu, 85, 86, 90, 97.
 Guido, Abt von Cappel, 54.
 Guido, Bischof von Chur, 21.
 Hanau, Ulrich von, 159.
 Hartmann, Graf, 94.
 Hasenburg, Zbinko von, 159.
 Hegensheim, Hutherich Graf von, 25.
 Heiligenberg, Heinrich Graf von, 24.
 Heinrich III. 19, 20, 21.
 Heinrich IV. 20.
 Heinrich V. 21, 23.
 Heinrich (VII.), 50—57.
 Heinrich VII. 71—77, 79, 80, 81, 102, 105, 104, 105, 108, 114, 115, 116, 117, 118.
 Heinriche, die Kaiser, 25.
 Heinrich, Abt von Villars, 76.
 Heinrich, Probst von Aachen, 29.
 Helfenstein, Ulrich Graf von, 159.
 Helmmerrat, Leibeigener, 6.
 Hemma, Kaiserin, 5.
 Hermann, Bischof von Constanz, 24.
 Hermann, Markgraf von Baden, 21, 25.
 Hildegard, Aebtissin der Züricherischen Abtei, 2, 4.
 Hohenburg, Berthold Markgraf von, 29.
 Hüneburg, Volmar Graf von, 25.
 Hünenberg, Gottfried Graf von, 24.
 Hugo, Abt von Murbach, 54.
 Johann, König von Böhmen und Polen, 78.

Johannes, Bischof von Ollmütz, 159.
 Johannes, Bischof von Strassburg, 159.
 Katzenellenbogen, Eberhard Graf von, 60.
 Kienast, Johannes, 181.
 Kirweiler, Albert von, 29.
 Klingen, Walter von, 55.
 Klingenberg, von, Probst von Baden, 60.
 Krenkingen, Conrad von, 25.
 Krenkingen, Diethelm von, 25, 29.
 Kreyg, Conrad von, 185.
 Kyburg, Herr von, 69.
 Leiningen, Egon Graf von, 24.
 Lenzburg, Arnold Graf von, 21.
 Lenzburg, Rudolf Graf von, 23.
 Lenzburg, Ulrich Graf von, 23, 24.
 Leonhard, Schreiber Ludwigs des Baiers, 99.
 Leopold, Herzog zu Oesterreich, 156, 177.
 Leutenberg, Johannes Landgraf zum, 155.
 Leutomischl, Johannes von, 159.
 Ligsaltz, Johannes, 98.
 Lothar II. 9, 10, 11.
 Lothar der Sachse, 22, 23.
 Ludwig II. 1—8, 13, 19.
 Ludwig der Baier, 78—101.
 Ludwig der Fromme, 1, 2, 4.
 Ludwig, Bischof von Halberstadt, 159.
 Magdeburg, Burkhard Burggraf von, 159.
 Maness, Rüdiger, 60, 64.
 Maness, Rüdiger, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165.
 Mathilde, Aebtissin von Herford, 18.
 Meidburg, Johannes Burggraf zu, 152.
 Michelsberg, Peter von, 159.
 Montfort, Heinrich Graf von, 159.
 Müller, Eberhard, 158.
 Müller, Gottfried, 151, 152, 158, 162, 177, 178.
 Müller, Jacob, 50, 51.
 Müller, Margaretha, 158.
 Müller, Rudolf, 60, 64.
 Nas, Heinrich, 164, 165.
 Nellenburg, Eberhard Graf zu, 92, 99, 101.
 Neuenburg, Berthold Graf von, 25.
 Notker, Abt von Rheinau, 18.
 Nürnberg, Friedrich Burggraf von, 155.
 Odilleoz, 7, 8.
 Oesterreich, Herzoge von, 91, 146.
 Oettingen, Ludwig Graf von, 159.

- Oettingen, Ludwig Graf von, 159.
 Otto I. 14—16.
 Otto II. 17.
 Otto III. 18.
 Otto IV. 23.
 Otto, Bischof von Halberstadt, 23.
 Otto, Bischof von Lüttich, 29.
 Otto, Herzog zu Oesterreich, 78.
 Ottone, die Kaiser, 23.
 Peter, Bischof von Chur, 159.
 Phungen, Ulrich, 53.
 Primislaus, Herzog zu Teschen, 183.
 Raban, Erzbischof von Mainz, 1.
 Regula, Märtyrerin, 2, 14.
 Regulinde, Aebtissin der Züricherischen Abtei, 15.
 Retz, Burkhard Graf von, 159.
 Retz, Johannes Graf von, 159.
 Richard von England, 42—43.
 Richard, Abt von Rheinau, 19.
 Ronsberg, Gottfried Graf von, 24.
 Rosenberg, Jodocus von, 159.
 Roth, Ulrich von, 29.
 Rudolf I. von Habsburg, 46—58, 59, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 71, 73, 79, 80, 83, 102, 104, 105, 106, 107.
 Rudolf, Abt von Reichenau, 25.
 Rudolf, Bischof von Basel, 21.
 Rudolf, Herzog zu Oesterreich, 153.
 Rudolf, Herzog von Sachsen, 159.
 Rudolf, Probst der Züricherischen Probstei, 33.
 Rudolf, Schreiber Ludwigs des Baiers, 94.
 Rumald, Bischof von Constanx, 20.
 Salomon, Bischof von Constanx, 1.
 Sartzhgevirst, Walter von, 29.
 Scharfenburg, Heinrich von, 29.
 Scheffelin, Wilhelm, von, 55.
 Schnabelburg, Berthold von, 44.
 Schnabelburg, Johannes von, 44.
 Schnabelburg, Ulrich von, 44.
 Schnabelburg, Walter von, 44.
 Schwaben, Herzog von, 50, 51, 43.
 Siegfried, Bischof von Augsburg, 54.
 Stain, Heinrich ab, 64.
 Stein, Heinrich von, 29.
 Stoffeln, Cuno von, 29.
 Stühlingen, Otto von, 29.
 Tengen, Johannes von, 156, 188.
 Tengen, Johannes von, 188.
 Tettnau, Cuno Graf von, 24.
 Theoderich, Erzbischof von Magdeburg, 159.
 Thierstein, Conrad Herzog von, 23.
 Thierstein, Rudolf Graf von, 21.
 Thierstein, Werner Graf von, 23.
 Ulrich, Abt von Cappel, 28.
 Ulrich, Bischof von Constanx, 21.
 Urach, Egon Graf von, 24.
 Urban, Pabst, 180.
 Urss, Georg von Rossel Graf zu, 186, 187.
 Wachenheim, Johannes von, 29.
 Wäggis (Heinrich von), 54.
 Walter, Bischof von Chur, 23.
 Wart, Rudolf von, 110, 111, 113, 127, 129, 150, 154, 155, 148.
 Wenzel, 166, 168, 169—191.
 Wigram, Abt von Pfäfers, 23.
 Wilhelm von Holland, 59—41, 44, 45.
 Willibald, Vorsteher der Kirche von Worms, 18.
 Willigis, Erzbischof von Mainz, 18.
 Wolf, Herzog von Ravensburg, 24.
 Wolfgrim, 12.
 Wolven, Abt von Rheinau, 1, 3, 8, 19.
 Zipplingen, Heinrich von, 97.

Ortsregister.

- Aachen, 164, 170.
 Adalhams Grafschaft, 1, 5.
 Aegeri, 156.
 Albgau, 3, 19.
 Albis, 2, 50, 52.
 Alemannien, 1, 2, 3, 4, 19.
 Alpfen, 5, 19.
 Altenburg, 7, 19, 29.
 Altheim, 10, 14, 19.
 Ammerschwih, 9, 11.
 Babenberg, 97.
 Baden, 19, 37, 58, 70.
 Balm, 7, 19.
 Basel, 21, 23, 58, 68, 108, 125.

- Bassersdorf, 24.
 Benken, 5, 49, 29.
 Bern, 77, 157, 154, 156, 169.
 Bertholds Grafschaft, 49.
 Birchweil, 24.
 Bontispuel, 57, 59.
 Bosweil, 44.
 Breisach, 26.
 Breitweil, 177.
 Brugg, 121.
 Buchberg, 29.
 Buchhorn, 157, 147.
 Bürglen, 44.

 Cappel, Kloster, 28, 54, 56, 57, 59, 77.
 Carlstein, 154, 155.
 Carsbach, 10.
 Cham, 4, 52.
 Chodrun, 49.
 Chunigisuar, 29.
 Cöln, 46, 47.
 Colmar, 59, 60.
 Constanz, 46, 54, 107, 113, 137, 147.
 Constanz, Diöcese, 26, 37, 40.
 Courtenova, 49.

 Deutschland, 78.
 Dikenau, 44.

 Eger, 157.
 Eglisau, 156, 188.
 Egmond, 41.
 Ehrenstein, 45.
 Ellbogen, 158, 159, 160, 165.
 Ellikon, 5, 19, 29.
 Elsass, 9, 10, 11, 14, 119, 157.
 Emmanrieth, 5.
 Erfurt, 57, 58.
 Erzingen, 7, 19, 29.
 Esslingen, 55.

 Fällanden, 14.
 Fluntern, 24, 52, 150, 151, 180.
 Franken, 119.
 Frankfurt, 5, 4, 7, 8, 170, 171, 172, 175, 174, 175.
 Frankreich, 119.

 Gächlingen, 7, 19.
 Gallen, St. 78, 157, 147.
 Gemunden, 29.
 Giengen, 166, 167, 168.
 Glarus, 156.
 Glattfelden, 29.

 Goldbach, 178.
 Griessheim, 22, 29.
 Guidos Grafschaft, 13.

 Hagenau, 27, 52, 42, 43, 49, 78.
 Halsprunn, 101.
 Haselbrunn, 5.
 Haslach, 7, 19, 29.
 Hausen, 29, 77.
 Heidelberg, 179, 180.
 Hesslibach, 24.
 Höri, 24, 29.
 Hofstetten, 7, 19.
 Holzheim, 19.
 Horgen, 14.

 Jestetten, 7, 19.
 Intweil, 162, 177.
 Italien, 5, 19.

 Kaltenstein, 14.
 Kientzheim, 10, 14.
 Kinsheim, 10, 14.
 Klettgau, 19, 22.
 Kreyenrieth, 29.
 Küssnacht, 162, 177, 178.

 Laubegg, 29.
 Lauchringen, 7, 19.
 Laufen, 5, 7.
 Laufen, 159, 140, 141, 142, 145, 144, 145, 146, 147, 148.
 Leonhard, St. 52.
 Lindau, 157, 147, 165.
 Linz, 91.
 Lombardei, 78.
 Ludretikon, 14.
 Lüzelburg, 119.
 Lüzelburg, 181, 182.
 Luzern, 120, 157, 169.
 Luzzilin, 5.

 Mainz, 1, 44, 45, 119.
 Marthalen, 5, 19.
 Maur, 14.
 Meilen, 180.
 Mellingen, 55.
 Mörlen, 5, 19, 29.
 München, 87, 95, 94, 95, 98, 99, 100.
 Munnhus, 29.
 Mura, 29.
 Murkathof, 29.
 Nänikon, 24.
 Neukrenkingen, 29.
 Niederglatt, 24.

- Niederhöri, 24.
 Nossikon, 24.
 Nürnberg, 25, 56, 57, 67, 92, 96, 128,
 155, 158, 149, 165, 169, 170, 176,
 187.
 Nussbaumen, 5, 19.
 Oberglatt, 24.
 Oberhausen, 24.
 Oberhöri, 24.
 Obermarthalen, 29.
 Oerlikon, 24.
 Oerlingen, 29.
 Oetenbach, Kloster, 40, 60, 64, 75, 108,
 122, 128.
 Opfikon, 24.
 Orbe, 9.
 Peter, St. Kirche in Zürich, 14.
 Pinguia, 40.
 Prag, 110, 111, 127, 129, 150, 152,
 156, 150, 151, 152, 155, 156, 161,
 162, 177, 178, 185, 184, 185, 186,
 188, 189, 190, 191.
 Quedlinburg, 18.
 Radhof, 29.
 Rafz, 7, 19.
 Rapperswil, 125, 146.
 Ravensburg, 157, 147.
 Rechberg, 29.
 Regensburg, 2, 5, 6, 79, 80, 81, 82, 83,
 84, 85, 86, 88, 125, 124, 125, 126.
 Reichenau, 20.
 Rhein, 5, 7.
 Rheinau, 1, 5, 29, 88, 91.
 Rheinau, Kloster, 1, 5, 7, 8, 16, 17, 18,
 19, 20, 22, 25.
 Rheinfelden, 78.
 Rheinsfelden, 29.
 Ried, 24.
 Rieden, 24.
 Rieden (am Albis), 44, 50, 52, 150, 151,
 180.
 Rothweil, 140, 155.
 Rotinbach, 3.
 Rubessel, 19.
 Rudoltingen, 5, 19.
 Ruebensberg, 24.
 Rüdlingen, 29.
 Rümlang, 14.
 Rüslikon, 24, 55, 150, 151, 180.
 Rüti, 22.
 Rufers, 13, 55, 150, 151, 180.
 Sande, 39.
 Schaffhausen, 58, 78, 88.
 Schlatt, 5, 19.
 Schlettstadt, 9, 10, 122.
 Schwaben, 119, 157.
 Schwabenau, 7, 19.
 Schwamendingen, 52.
 Schwyz, 157, 156, 169.
 Seglingen, 29.
 Selnau, Kloster, 50, 51, 76, 114.
 Siblingen, 7, 19.
 Sillenen, 14.
 Solothurn, 153, 156.
 Speier, 76.
 Spreitenbach, 22.
 Stadelhofen, 14, 151, 152.
 Stammheim, 5, 19.
 Strassburg, 69.
 Syracus, 28.
 Thur, 7.
 Thurgau, 1, 2, 3, 4, 19.
 Tortonesergau, 5, 19.
 Trichtenhausen, 151, 152.
 Trüllikon, 5, 19, 29.
 Truttikon, 5, 19.
 Tybur, 29.
 Ueberlingen, 89, 90, 157, 147.
 Uhwiesen, 5, 19.
 Ulm, 5, 15, 24, 55.
 Ulm, Deutsches Haus, 97.
 Untermarthalen, 29.
 Unterwalden, 157, 169.
 Uri, 2, 157, 169.
 Uspunnen, 55.
 Uster, 14.
 Veronesergau, 5, 19.
 Waldkirch, 5, 19.
 Waldshut, 65, 66.
 Wallisellen, 24.
 Wangen, 147.
 Weissenburg, 29.
 Wenningen, 24.
 Weride, Deutsches Haus, 97.
 Wezweil, 177.
 Wiedikon, 158.
 Wien, 52, 55.
 Wilchlingen, 7, 19.
 Wildensbuch, 5, 19, 29.
 Winkel, 24.
 Winterthur, 67, 69, 107, 121, 176.
 Wipkingen, 12, 14.
 Wissweil, 7, 19, 29.

- Wittnau, 29.
 Wolfensreute, 7, 19.
 Worms, 17, 22.
 Wytellikon, 24.
 Wytikon, 24.
 Zollikon, 151, 152.
 Zürich, 2, 10, 14, 21, 25, 54, 56, 59,
 50, 51, 56, 60, 61, 62, 65, 64, 71, 72,
 75, 74, 75, 78, 101, 102, 105, 104,
 105, 106, 108, 109, 111, 114, 115,
 116, 117, 118, 120, 122, 128, 152,
 158, 145, 154, 178, 181.
 Zürich, Abtei, 2, 4, 5, 6, 10, 12, 15,
 14, 15, 50, 31, 52, 57, 42, 46, 48,
 59, 65, 72, 85, 102, 115.
 Zürich, Probstei, 21, 25, 26, 27, 55, 55,
 41, 42, 44, 45, 46, 50, 52, 54, 59,
 65, 68, 72, 85, 102, 106, 115, 180.
 Zürich, Vogt, Rath, Bürgerschaft, Land-
 gericht und Juden, 55, 56, 58, 42, 45,
 46, 47, 49, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62,
 63, 65, 66, 71, 72, 75, 74, 79, 80, 81,
 82, 85, 84, 85, 87, 89, 90, 92, 95, 94,
 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104,
 105, 109, 110, 111, 112, 115, 115,
 116, 117, 118, 119, 120, 122, 125,
 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130,
 151, 152, 153, 154, 155, 157, 140,
 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148,
 149, 152, 155, 154, 155, 156, 157,
 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165,
 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172,
 175, 174, 175, 178, 179, 182, 185,
 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191.
 Zürichersee, 151, 152, 144, 178.
 Zürichgau, 15, 15, 22.
 Zug, 156.
 Zweidlen, 29.